Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1867)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und

Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Perwaltungsbericht

der

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

für

das Jahr 1867.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesete, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Der Entwurf Forstgesetz gelangte dieses Jahr noch nicht zur Vorlage an die Behörden, weil die Direktion durch die Organisation des Vermessungswesens und durch die Verhandlungen in Sachen der Juragewässer Rocrektion auf ganz außergewöhnliche Weise in Anspruch genommen wurde.

Dagegen wurde im Herbst dieses Jahres "der allgemeine Bericht und die summarische Zusammenstellung der forststatistischen Ersebnisse" in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Derselbe ist geeignet, ein übersichtliches Bild der bernerischen Waldverhältnisse zu geben und wird beabsichtigt, successive aus dem reichen Material, welches diesem Auszuge als Beleg dient, auch die

Zusammenstellung der gemeindeweisen Ergebnisse nach Amtsbezirken im Druck folgen zu lassen.

In der Einleitung dieser umfassenden und mit aller Sorgfalt ausgeführten Arbeiten wird hervorgehoben, daß eine genaue und möglichst vollständige Kenntniß der wirklichen Zustände eines Landes für die Gesetzgebung und Verwaltung die beste Richtschnur zur Beseitigung bestehender Uebelstände und die sicherste Grundlage zur Anbahnung und zum Ausbau besserer Zustände sei und daß die Ausarbeitung einer einläßlichen Statistik über das bernerische Forstwesen sich einzig schon mit Rücksicht auf deren Rutzen für die ordentliche Verwaltung rechtsertigen lasse.

Allerdings bedurfte die Gewinnung des Materials und die sustematische Bearbeitung derselben nicht weniger denn fünf volle Jahre von 1860—1865, während welcher weder Nühe noch Arbeit gescheut wurden.

Die einzelnen Kapitel derselben geben aber einen deutlichen Begriff einerseits von deren Schwierigkeit und Größe und anderseits von der Ausdauer, welche zu deren Durchführung nothwendig war.

Die Ausarbeitung geschah:

1. nach Waldbezirken,

2. nach Gemeindebezirken,

3. nach Amtsbezirken,

und umfaßt

4. die summarische Zusammenstellung und den allgemeinen Bericht.

Zufolge dieser Letztern, um bei diesem Anlaße einzelne Haupts daten nicht zu übergehen, gestalten sich die Waldverhältnisse des Kantons wie folgt:

1. Arealverhaltniffe.

2. Gigenthumsverhältniffe.

Staatswaldungen . . . $34{,}114$ Juch . $= 8{,}56^{0}/_{0}$ Gemeinde= und Korporationswaldungen $211{,}523$ Juch . $= 53{,}09^{0}/_{0}$ Privatwaldungen . . . $152{,}813$ Juch . $= 38{,}35^{0}/_{0}$

3. Standortsverhältniffe. tsverhältniffe. mallenkstunger Rage

ing the first state of	a. Lage.	midule for the se
unter 2500'	von 2500 — 4000'	von 4000 — 5000'
183,296 Juch. $460/0$	162,580 Juch. 40,8%	50,127 Juch. 12,6%
	über 5000'	it kodješk imag dan Žekovani morek
iominis Akumatu Tur Alebares 2	2447 Juch. 0,6 %	e distribuid de gree de distribuid de gree de distribuid de green de gr
de de la constitución de la cons	b. Gefäll.	
mehr als $2\dot{5}^0/_0$	weniger als $250/_0$	eben
233,521 Juch. 58,6%	8 9,6 58 Juch. 2 2, 5%	75,271 Juch. 18,9%
e de authiche.	c. Exposition.	ning paketan Kabupatèn Kabupatèn K
Dft.	હ ૫ જે.	West. 201
47,532 Jug. 12,0%	92,570 Jud. 23,2 0.0.	48,063 Judy. 12,0%
	Nord.	
	135,014 Juch. 33,90/0.	
	d. Rlima.	
Milb.	Gemäßigt.	Rauh.
58,780 Juch. 14,8%.	259,820 Juch. 65,2%.	61/317 Juch. 15,4%.
1988	Sehr rauh.	
J. J. W. J. G. B. WILL	18,533 Judy.	chortocten (space)

e. Boben.

Flach.	Mittel.	Lief.
135,368 Judy.	158,595 Juch.	104,487 Juch.
$33,98^{0}/_{0}$.	$39,80^{0}/_{0}$	2 6, 22 °/ ₀ .

4. Wirthfchaftsverhältniffe.

a. Bestandesformen.

Reine Bestände.	Gemischte Bestände.
128,641 Juch.	251,567 Juch.
$33.8^{\circ}/_{0}$.	66,2 ⁰ / ₀ .

b. Vorkommen der einzelnen Holzarten.

Rothtanne.	Buche.	Weißtanne.
166,265 Juch. 44 º/0	106,347 Juch. 280/0.	69,388 Ju th. 18%.
(%)	фе. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Riefer.
11,47 2	Juch. 11,	550 Juch. u. s. w.

c. Betriebsarten.

Hochwälder.	Mittelwälder.	Miederwälder.
36 0,6 9 9 Juch.	4582 Jud.	13,236 Juch.
$90,5^{0}/_{0}$	$1,2^{0}/_{0}$.	$3,3^{\circ}/_{0}$.

Rütthölzer.	Wittweiden.
1331 Juch.	18,602 Judy
0.30/0.	4,70/0.

d. Alterstlaffen.

Blößen.	Jungwuchs.	Mittelwuchs.
18,242 Juch. 4%.	$126,551$ Juch. $32^{0}/_{0}$.	142,323 Juch. 36 %.
and the second s	Haubar.	
	111,334 Juch. 28%.	

5. Ertragsverhältniffe.

Normal-Ertrag 326,764 Klafter à '75 K' Real-Ertrag 243,722 " Ausfall 83,042 "

welcher sich durch rationelle Bewirthschaftung auch heben und dadurch das Nationalvermögen um ca. 20 Millionen erhöhen lassen.

Normal=Ho	lzvorrath	15,045,670	Rlafter
Wirklicher		11,805,030	,,
	Ausfall	3,240,640	,,

der einem Waldkapital von ca. 32 Millionen entspricht und durch sorgfältige Bewirthschaftung auszugleichen ist.

Nachhaltiger Ertrag:

Staatswaldungen	24,000 Klafter à 75 K'
Gemeinde-und Korporationswaldun	
Privatwaldungen	82,000 "
Control of the second	213,000 Klafter.

Bedarf:

an Brennholz	. 210,000 Klafter à 7 5 K' . 46,000 "
für den Holzverkehr mit den Nachbar ländern	r∍ • 32, 000 "
Daherige jährliche Uebernutzung .	288,000 Rlafter. . 75,000 Rlafter.

Um das Gleichgewicht zwischen Production und Konsommation zu sichern, wäre demnach der Verbrauch per Haushaltung um 0,8 Klafter einzuschränken oder die Beschaffenheit der Brennstoff-Surrogate zu versdoppel oder gleichzeitig nach beiden Richtungen hin eine Ausgleischung zu machen.

Diese Thatsachen, welche durch die statistischen Aufnahmen ermittelt wurden, sprechen so deutlich, daß jeder denkende Bürger sofort den Ernst der Sachlage und die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen im Forstwesen erkennen wird.

Sie geben aber gleichzeitig die sichersten Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Maßregeln, welche einerseits zur Beseitigung bestehender Uebelstände und anderseits zur Anbahnung und zum Aufbau besserer Zustände in unserem Forstwesen zu treffen sind.

Zusammengestellt dürften diese Letztern in Folgendem zu bestehen haben:

- 1. Das Waldareal ist gegen Verminderung zu sichern und in den Gebirgsgegenden zur Erzielung normaler Bewaldungsverhältnisse nach Kräften zu vermehren.
- 2. Das Waldareal ist von dem Kulturland und den Alpweiden auszuscheiden und zu vermarchen.
- 3. Die Wittweiden und Kütthölzer sind mit ihrem Gesammtareal der Forsthoheit zu unterstellen.
- 4. Für die Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Alpsgenossenschaften ist an dem Grundsatz der Untheilbarkeit festzuhalten, dagegen kann die physische Theilbarkeit der Walsdungen von Rechtsamgenossenschaften unter schüzenden Bedinzungen gestattet werden.
- 5. Die Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden Holznutzungsrechten, Weidrechten und Streuerechten ist zu ersleichtern.
- 6. Es sollen keine neuen Holznuzungsrechte, Weiderechte und Streuerechte auf Waldungen errichtet werden.
- 7. Für die Privatwälder ist ein neuer Verband öffentlich rechtlicher Natur vorzusehen zur Besorgung gemeinschaftlicher Interessen.
- 8. Die Waldungen sollen durch sorgfältige Wirthschaft soweit möglich auf den Normalertrag gebracht werden.
- 9. Die Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften sind zu verpflichten, über ihre Waldungen Wirthschaftspläne, beruhend auf dem Grundsatz nachhaltiger Ruzung, aufzustellen.

- 10. Die Erhaltung des Waldbestandes auf den Wittweiden durch schonende Nuzung oder die Ausscheidung der Wittweiden in geschlossenen Wald und in reine Weide.
- 11. Die Ausscheidung der Kütthölzer in geschlossenen Wald und in Kulturland oder Weide.
- 12. Die Regulirung der Waldweide in allen denjenigen Waldungen wo eine vollkommene Ausscheidung von Wald und Weide nicht zulässig ist.
- 13. Die Einführung einer den Standortsverhältnissen entsprechenden Betriebsart.
- 14. Eine rasche und ausreichende Aufforstung aller entholzten Flächen, richtige Wahl der Holzarten, der Bestandessorm und zweckmäßige Kulturmethode.
- 15. Eine sorgfältige Pflege der Bestände, Reinigungshiebe, Durchforstungen 2c.
- 16. Die Regulirung der Hauungen und die Kontrollirung der Holzbezüge.
- 17. Die sorgfältige Ausnutzung aller Holzsortimente.
- 18. Die Verbefferung der Transportanstalten, Abfuhrwege.
- 19. Die Einführung einer wohlgeordneten Hut durch Anstellung tüchtiger Bannwarte.
- 20. Die Gemeinden und Korporationen sind zu verpflichten, für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen patentirte Forstleute ansustellen.
- 21. Die Waldungen der Privaten sind nach ihren Standortsvershältnissen in zwei Klassen auszuscheiden: in "Hölzer" und "Forsten."
- 22. Alle Waldeigenthümer sind zu verpflichten, für rasche und entsprechende Aufforstung entholzter Flächen zu sorgen.
- 23. Der Handel mit Holz ist frei zu geben, dagegen sind auf dem Wege der Belehrung und Aufmunterung diesenigen Bestrebungen zu fördern, welche eine Ersparniß an Holz und eine bessere Benutzung der Holzsurrogate bezwecken.

Defrete und Verordnungen wurden in diesem Jahre keine erlassen, dagegen mehrere Kreisschreiben rein geschäftlicher Natur.

B. Forstorganisation.

Durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 wurde die Stelle eines Kantonsgeometers errichtet und diesem unter der Obersleitung der Direktion der Domänen und Forsten die technische Leitung über die Forst- und Kataster-Vermessungen, überhaupt über das ganze Vermessungswesen übertragen.

Die bisherige Stelle eines kantonalen Forstgeometers konnte dem= nach aufgehoben werden.

Die Stellung des Kantonsgeometers gegenüber der Forstverwaltung ist in den §§. 1—4 der daherigen Verordnung vom 25. Juli 1867 angegeben.

Andere erwähnenswerthe Veränderungen haben im Personal der Forstverwaltung keine stattgefunden.

Als Forstamtsgehülfen wurden auf eigenes Ansuchen aus ihren bisherigen Stellen entlassen:

Herr Samuel Beetschen, Unterförster, " Wilhelm Stähli, Unterförster von Burgdorf.

Die hierdurch erledigten Stellen blieben unbesetzt. Die meisten Bannwarte wurden auf 1. Oktober neu bestätigt.

Patentirt wurden im Laufe dieses Jahres als:

Oberförster:

- 1. Herr Adolph Grosjean von Saules,
- 2. " Walther Schmid in Basel.

Unterförster:

1. Herr Friedrich Klopfstein von Laupen.

Forstgeometer:

- 1. Herr Joseph Wiedmer von Neuenkirch, Kanton Luzern.
- 2. ", Otto Gelpte in Bern.
- 3. " Johann Wenger von Forst.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantons= geometer Rohr dauerte vom 22. April bis 11. Mai. Es nahmen daran Theil 11 Berner, 1 Thurgauer und 1 Ausländer, im Ganzen 13 Mann. Die im Einverständniß mit dem Regierungsrath durch die Forstdirektion getroffene Vergünstigung bei Anschaffung von Theodolithen durch jüngere Forstgeometer wurde in ausgedehntester Weise benutzt, indem von 16 angeschafften Instrumenten bereits 13 an verschiedene Geometer unter obgenannten Bedingungen abgegeben worden sind.

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Kütti unter Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters im Frühjahr vom 1.-20. April und im Herbst vom 28. Oktober bis 16. November in üblicher Weise statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt: 9 Bannwarte I. Klasse.

Kreisbannwartenkurse wurden von sämmtlichen Forstämtern ausgeschrieben. Wegen Mangel an Theilnehmern konnte ein solcher indeß nur im Forstkreis Oberland abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältniffe.

Kantonnemente sind erledigt:

- a. Durch freundschaftliches Uebereinkommen:
- 1. Mit der Direktion des Burgerspitals von Bern für die Pfarrsholz=Pension von Kirchlindach.
 - b. Auf gerichtlichem Wege:
- 1. Mit der Dorfburgerschaft Schwarzenburg für Holzberechtigung zum Unterhalt des Schloßgebäudes.

2. Mit der Direktion des Burgerspitals von Bern für die Pfarr= holz=Vension von Biglen.

Rantonnemente find angebahnt:

1. Mit den Güterbesitzern von Moosaffoltern.

2. Arealverhältniffe.

a: Vermehrung des Areals der freien Staats		ungen:
1. Zum Frienisbergwald geschlagen, ein Stück der dortigen Domäne, nämlich von Kuchiaker sammt Walkenmatt	4	12,5 00
im Fengelberg 4 Juch. 14,040' im Unterbach 3 " 4,451	7	18,491
als Gegenwerth von 4 Schupposenrechten 3. Zum Erlacher Staatswald geschlagen und aufgeforstet, das Aebeli zum St. Johannsen=Gut gehörend 4. Zum Toppwald zur Arrondirung erworben: ein Stück Land — Juch. 37,200'	3	
ein Stück Land — Juch. 37,200' eine kleine Waldparzelle — " 37,000' ein weiteres Stück Land 1 " 15,000' an Weidland und Wald 22 " 14,500' 5. Zum Gridenwald im Oberhaste, zur	25	23,700
Arrondirung von der Bäuertgemeinde Ressenthal gekauft	14	10,000
6. Zum Aebnitwald im Oberhasle, an Land und Waldung zur Arrondirung von den Erben Nägeli 7. Zum Längeneiwald gefauft, von Nifzlaus Messerli die Hosstettlern und Vogelzbachvorsaß von Johann Langenegger, im	7	
Jigergraben	44	10,000
8. Zum Hirsetschwendiwald im Ober-Emmen- thal gekauft von Samnuel Gbersold und Mith. ein Stück von der vordern Stauffen Alp. 9. vom Huttwyl Weherthumswald durch Thei-	100	unicati Popolica unicati
lung und Vergleich als Gegenwerth für ein Brennholzrecht	9	20,000
10. vom Schwarzenburg Dorfbähnli, durch gerichtliches Kantonnement, als Gegenwerth einer Holzberechtigung		21,880
Zusammen	215	36,571

llebertrag:	Juch. 215	□' 36,571
b. Verminderung des Areals.		
1, Vom Frienisbergwald zur dortigen Domäne geschlagen als Equivalent vom Kuchiaker, das sog.	iĝo la	
Fu chsenloch-Wäldchen	4	12,500
Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen:	211	24,071

c. Arrondirung der Staatswaldungen.

Projekt betreffend Veräußerung von 36 kleinern Waldzellen.

Bereits bei der Aufstellung des nunmehr sanktionirten Wirthschaftplanes über die freien Staatswaldungen, hatte sich die unterzeichnete Direktion die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die in den verschiedenen Forstkreisen zerstreut liegenden, meist durch Kantonnemente erhaltenen, der Fläche und dem Ertrage nach, gleich unbedeutenden Waldparzellen zu verkaufen und aus deren Erzlös größere Waldungen zu arrondiren.

Deßhalb ergieng schon im Oktober 1864 an die Forstämter die Weisung, diesenigen kleinen Waldparzellen, die ohne Nachtheil veräussert werden könnten, nicht in den Wirthschaftsplan aufzunehmen, das gegen dieselben einer einläßlichern Untersuchung zu unterstellen und die erforderlichen Angaben hauptsächlich mit Bezug auf die Ertragsvershältnisse einzuberichten.

Wie zu erwarten war, erzeigte sich bei näherm Eintreten auf den Gegenstand, daß die Annahme der Unrentabilität solcher Waldparzellen keineswegs irrig war, vielmehr siel das Ergebniß noch ungünsstiger aus, als vorausgesett wurde und nahm die Direktion daher keinen Anstand, in einem sorgfältig ausgearbeiteten Vortrag an den Regierungsrath die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung nachzuweisen und den Verkauf von solgenden 36 Parzellen zu beantragen:

nickinsty 2015 Chambridge Letters 2015

Lorftkreis.	Gemeindsbezirk	Mame dea Maldea	Häche	Flächeninhalt:	
			Gesammt	Produttiv.	ttiv.
Sheriand:	Hasteberg Erindelwald Wilderswyl Reichenbach Frutigen Kandergrund	Sphckerfluhwald Petronellenwald Teinfchlagwald Feublenwald Weckerswald Kanderbrüggwald Heutentiwald	3ud.	30 30 13 44 20 44 7 21 103	# 8 8 8 8 1 8 1 8 B
	Dießbach Wichtrach Zweisimmen " Diemkigen Wimmis	Dießbach, Afrundwälden Wichtrach Medenriedwälden Altenriedwälden Mihleportwälden Kehrhölzlein Diemtigfaumen Eängeweidwälden Sangeweidwälden	12 17 143 143 143 18 18 197 16 197 18 197 18 197 18 197 18 197 18 18 197 18 18 18 197 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	3cr4ce120r ∞	123 143 143 197 197 288 288 288 283 283

330	1189 144 152 125	300	
50 16 385 — 35 16	189 140 44 3 152 125 18	20 300 300 31	
91	0746 81	20 4 4 6 8	
Ruhschattenwald Bütschaferwald	Hartwolf, Pfrundwäldchen Fengelberg Unterholz Feuerstattwald	Kanton, Staatsantheil Kappelenwald Eschengrien Zimlisbergwald	
Röniz "	Hattivall Koppigen ""	Port Kappelen Rapperswyl	
Meittelland:	Emmenthal:	Secland:	

Im Weitern ergab fich für diese Wälder:

Der gegenwärtige Holzvorrath . 6222 Normalklafter.

Die Grundsteuerschatzung. . . 53,440 Franken.

Ohne Zweifel wird dieser lettere in Wirklichkeit bedeutend größer ausfallen, indem bei derartigen Waldverkäusen die Liebhaberpreise hauptsächlich influenziren; indeß wird es immerhin zweckmäßiger sein, bei dem ohnehin allgemein fühlbaren Geldmangel und den gegenwärztig sehr tief stehenden Holzpreisen den Verkauf dieser Parzellen keineszwegs auf einmal und in der nächsten Zeit, sondern succesive, mit Berücksichtigung aller auf den Werth derselben influenzirenden Zufälligsteiten stattfinden zu lassen.

3. Wirthfchaftsverhältniffe.

Die Erstellung guter Waldwege hat bekanntlich neben einer Masse sonstiger Vortheile, als da sind: Erleichterung der Forstgeschäfte, Zeitersparniß, Beschränkung um sich greifender Waldbrände und Verminderung von Unglücksfällen u. s. w., hauptsächlich eine Erhöhung des Waldertrages zur Folge, weil durch leichte und sichere Absahrt der Waldprodukte mehr Käuser herbeigezogen und bessere Holzpreise erzielt werden.

Um einen Ueberblick der nothwendigen Bauten zu erhalten und um einen Rang bezüglich der Ausführung aufstellen zu können, wurde mit möglichster Berücksichtigung aller darauf Bezug habenden Einflüsse ein vollständiges Wegnetz ausgearbeitet, nach welchem für die Zukunft in sämmtlichen Staatswaldungen sowohl Neubauten als auch größere Korrektionen systematisch durchgeführt werden sollen.

Nach der hiezu gemachten Zusammenstellung sind in 81 Staatswäldern theils neue Weganlagen, theils größere Korrektionen vorzunehmen und zwar von erstern 147,509 Lauffuß und von letztern 109,110 Lauffuß.

Die hiedurch entstehenden Kosten sind veranschlagt:

a. Für die neuen Weganlagen auf circa Frkn. 65,600

b. " größern Korrektionen " " 31,000

Zirka Fr. 96,600

Die Holzmasse welche während der nächsten 20 Jahre geschlagen und deren Transport durch diese Wegbauten erleichtert werden soll, beträgt:

im ersten Jahrzehnt 63,183 Normalklafter à 100 K " zweiten 71,258 zusammen 134,441 Normalklafter å 100' K'

Der Mehrerlös aus diesem Holze, der im Vorwerth beigezählte Mehrwerth der später zum Hiebe kommenden Massen, sowie Vermei-dung von Waldschaden, Erleichterung der Hut und sogar theilweise Mehrung des Zuwachses sind nach sorgfältigen Erhebungen auf Fr. 219,900 geschätzt worden.

Ueber alle diese Daten giebt die folgende Tabelle die deutlichste llebersicht:

The State State of the State of

the first state the constitution in the first and of the times the interest the first and

The first and the second of th

republish skips (DC_barel) i sen desikisi, skilma ditkebilik

· Committee of the comm

,我们就是我们的一个,这个人,我们就是一个人的人,我们就是一个人的人。 第二章

Forstkreis	Reue Anlagen.		Größere K	Gesammt	
store but f analytic descri	Länge.	Kosten.	Länge.	Rosten.	kosten.
	Fuß.	Fr.	Fuß.	Fr.	Fr.
Oberland	40,413	20,510	24,960	4910	25,420
Thun	31,500	9120	23,900	9900	19,020
Mittelland	25,108	12,500	5200	2050	14,550
Emmenthal	9600	6580	32,500	11,100	17,680
Seeland	13,300	6740	19,300	2600	9340
Erguel	12,840	3180	2650	260	3440
Pruntrut	14,718	6970	600	180	7150
Total	147,509	65,600	109,110	31,000	96,600

Daraus erzeigt sich, daß alle diese Wegbauten nicht nur durch den Gesammtmehrwerth der Waldungen, sondern bereits durch den des Holzes der 1. Periode, welcher auf Fr. 168,500 veranschlagt ist, mehr als vollständig gedeckt werden, d. h. in 20 Jahren können nicht nur die Wegbauten von Fr. 96,600 durch den Mehrerlöß aus dem geschlagenen Holze zurückbezahlt, sondern es wird überdieß noch eine Wehreinnahme von Fr. 67,600 erhältlich sein

Mehreinnahme von Fr. 67,600 erhältlich sein.
Dieses überaus günstige Resultat beruht keineswegs, wie man auf den ersten Andlick vielleicht vermuthen könnte, auf zu hoch gesichraubten Erwartungen bezüglich der Erhöhung der Holzpreise, gegentheils erzeigt sich aus der durchschnittlich per Raumklafter nicht höher als Fr. 1 angenommenen Preisvermehrung deutlich genug, daß für den bevorstehenden Voranschlag des Mehrwerthes ein sehr bescheidener Maßstab angelegt wurde.

Eine rasche Ausführung dieser Wegbauten wäre nun zwar im

Holznutung im		Schatzung werth	des Mehr= es des	Netto-Mehrwerth des		
I. Dezennium.	II. Dezennium.	Holzes im I. und II. Dezennium.	Waldes und	Holzes im I. und II. Dezennium.	Waldes, das Holz inbegriffen.	
Ml.=Klafter.	Ml.=Rlafter.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
6231	10,305	40,100	54,500	14,680	29,080	
13,564	13,676	33,300	40,000	14,280	20,980	
3121	4382	18,100	30,500	3550	15,950	
11,088	13,452	35,400	42,900	17,720	25,220	
9827	8626	11,700	16,500	2360	7160	
10,102	9393	9800	11,600	6360	8160	
9250	11,424	20,100	23,900	12,950	16,750	
6 3, 18 3	71,258	168,500	219,900	71,900	123,300	

Interesse des Holzverkauses sehr wünschenswerth, da aber eine Vert mehrung des jährlichen Kredites von Fr. 10,000 nicht in Aussichsteht und überdieß noch für den Unterhalt der bereits bestehenden Wege jährlich Fr. 3000 abgehen, so bedarf man zur Aussührung des projektirten Wegnetzes ungefähr 15 Jahre.

Aufforstungen, Saat und Pflanzschulen.

Da es einiges Interesse bietet, zu ersehen, was mit Bezug auf Aufforstungen in den Staatswaldungen gegangen sei, wie viel Pflanzen hiezu verwendet und welche Kosten dadurch verursacht wurden, da ferner auch Angaben über den Samen und Pflanzenverbrauch, sowie die daherigen Auslagen nicht unwichtige Vergleiche gestatten und schließlich auch der Netto- sowie der Gesammt-Erlös hieraus die geeignetsten Anhaltspunkte für deren Nützlichkeit in dieser Nichtung zu liesern im Stande sind, so sinden sich alle hierüber gemachten Erhebungen zusammengestellt, wie folgt:

Forst treis.			Flächeninhalt.	Samen.	Aufforstungen. Pflanzen. Rosten.			
				Juch.	H	Stück.	Fr.	Rp.
Oberland	•			34	20	64,363	1890	45
Thun .				65	•	116,320	2992	60
Mittelland				101		254,462	4669	72
Emmenthal	#: #9 #:			82	649	253,671	3823	79
Seeland				3 2	78	103,917	1390	67
Erguel .	100			20	33	16,070	390	95
Pruntrut	•	Codes :		46	167	71,050	1382	20
		Total		380	947	879,853	16,540	38

Es verursachten somit die in den verschiedenen Forstkreisen wäherend des Jahres 1866/67 ausgeführten Aufforstungen in Staatswaldungen durchschnittlich per Jucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Seeland. Erguel. Pruntrut. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.

55. 60 **46.** 04 **46.** 23 **46.** 63 **43.** 45 **19.** 55 30. 05

Saa	it= und Pfl	anzschul	en.	Ertrag der Saat= und Pflanz= schulen.					
Samen.	Verschulung.	Koster		Anschlag der vers ten Pfle	chul=	Netto-C durch A zenver	flan=	Sumn	na.
H	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
228	114,165	1561	55	322		270	75	592	75
340	467,098	2368		10 09	20	668	26	1677	46
301	381,750	1982	13	987	52	634	65	1622	17
7 89	148,705	1710	35	1500	5 0	2 203	37	3703	87
226	98,300	1102	89	7 15	42	1057	44	1772	86
67	21,870	327	90	82		7 5	93	157	93
182	201,000	1124	45	385		1091	_	1476	\
2133	1,432,888	10,177	27	5001	64	6001	40	11,003	04

Es wurden Pflanzen verkauft:

	1-7 1-101	U	Durchschnittlicher jährlicher Gelbertrag.
in den Jahren	1831—1840		. Fr. 168. 37
" " " "			, 1365. 70
<i>u </i>	1851—1860		. 4225. 08
" " "	1861-1866		" 5969. 13
", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", ", "	1867	8E	" 6001. 4 0

Tarif für zu vertaufende Waldpflangen.

and the state of t	Nicht verschul für im	te. Verschulte, Kanton.
Rothtannen, Weißtannen, Dählen, pro		
1000 Stück	. Fr. 4.	Fr. 6.
Lärchen	. " 6.	<i>"</i> 10.
Weimuthstiefer	, 10.	" 15.
Arven in	, 20.	" 30.
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken, R	oß=	
fastanien Götterbaum 2c.	" 10.	" 15.

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein- und zweijährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Korporatio- nen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweisährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die un- verschulten 3—4jährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

An dem durch den Wirthschaftsplan festgestellten jährlich en Etat von 18,000 Normalklafter wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise: Oberland 900 Rormalklaster. Erguel 3000 Rormalkls. Thun 2100 " Fruntr. 3400 " Wittelland 2700 " 6400 " — 6400 " — 6400 —

Alter Kanton 11,600 Normalklafter Reuer Kanton 6400

11.600

18,000 Normalklafter

Die Durchschnittspreise des verfauften Solzes betragen:

Jahr.	Brei	Brennholz.			
ur ik bij	Raumklafter. zu 75 K'	Normalklafter.	per Kubikfuß.		
	Fr. Ap.	Fr. Ap.	Rp.		
1859	18. 96	25. 2 8	40,8		
1860	1 8. 4 3	24. 57	43,0		
1861	18. 20	24. 27	47 ,0		

Jahr.	gadant Bren	Brennholz.				
of Makes to make sale of	Raumflafter.	Normalklafter. zu 100 K'	per Kubikfuß.			
	Fr. Rp.	Fr. Ap.	Ap.			
1862	17. 52	23 . 36	45,2			
1863	17. 43	23. 34	46,6			
1864	18. 43	24. 57	46,7			
1865	18. 80	25. 07	45,1			
1866	18. 28	24. 37	40,9			
1867	18. 36	24. 4 8	43,0			

Bau= und Brennholzpreise sind somit während des Jahres wies der etwas in die Höhe gegangen.

Selbstverständlich variirt der durchschnittliche Holzerlös in den einzelnen Forstkreisen nicht unmerklich, worüber nachstehende Tabelle Auskunft ertheilt.

Durchschnittliche Holzpreise in den verschiedenen Forstkreisen:

	Brennholz		Bauholz	Lohrinde.	Durchschn.
Anthonia de la compansión de la compansi	Raumklftr. zu 75 K'	Normalklitr. zu 100 K	pr.Rubikfuß.	pr. Alftr.	v. Brenn= holz und Bauholz.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp. In	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Oberland	21. 85	28. 33	32 , 58		29. 01.
Thun	17. 08	22. 78	43, 11	2 1.	30. 62
Mittelland	16. 99	2 2. 6 5	47, 37	8 4 . —	32. 2 2
Emmenthal	19. 36	25. 82	47, 69	94, 19	32. 99
Seeland	19. 29	25. 7 2	47, 58	95. 01	31. 35
Erguel	17. 34	2 3. 1 3	34, 78		26. 72
Pruntrut	16. 70	22. 26	36, 50	· · ·	25. 72
Ranton	18. 36	24. 48	43 , 00	94. 78	30. 16

Im alten Kan	ton:	Im Jui	ca:
Brennh. durchschnittl.	Fr. 25. 97,	Brennh. durchschnitt	f Fr. 22. 70
Brennholz "	Fr. 47. —,	Bauholz "	Fr. 35. —

Es erzeigt sich hieraus, daß bezüglich der Holzpreise der alte Kanton bedeutend über dem Jura steht, indem der Unterschied im Brennsholz per Klaster Fr. 3.27, im Banholz per Kubiksuß Fr. — 12 Rp. beträgt.

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland und die höchsten Bauholzpreise kommen vor im Mittelland, Emmensthal und Seeland.

Die niedrigsten Brennholzpreise hat der Forstkreis Pruntrut und

die niedrigsten Bauholzpreise das Oberland.

Ueber nachstehende Staatswaldungen sind bis jett Neuvermessungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonar Methode vorschreibt, angeordnet und vergeben worden.

Als Examenarbeit:

a. Forstkreis Thun: Eggknubel, Ebersoldweid, Einigen-Randergrien. b. Forstkreis Mittelland: Kommenthurenwald, Löhrmald, Löhlisbergwald, Uettligen-Buchwald, Wohlen-Pfrundwald, Bümp-liz-Pfrundwald, Eriholz-Grittwald, Favernwald, Hattenberg, Tannwald, Allenlüsten, Heugraben. c. Forstkreis Emmenthal: Whliswald, Karthäuserwald, Bätterkinden = Pfrundwald, Hirser, Bischoffund Twingliswald, Buchhof, Schmidwald, Arniwald und Weiden, Ruchiwald, Bärenried und Schwandenberg. d. Forstkreis Seeland: Längholz, Herrenwald.

Im Ganzen 28 Waldungen mit zirka 2850 Jucharten.

Im Afford:

a. Forstkreis Oberland: Großer Rugen, Kleiner Rugen, Bärslauiwald, Sareten-Rechtsamewald. b. Forstkreis Mittelland: Mühleberg Stiftwald, Längenei mit Weide, Gibelegg, Schönenboden, Frieswylgrabenwald, Laupenwald, Laupenau. c. Forstkreis Emmenthal: Altisberg, Thorbergwaldungen.

Im Ganzen 12 Waldungen mit zirka 2800 Jucharten.

Im Ganzen sind demnach in 40 Staatswaldungen über 5650 Juch. Neuvermessungen angeordnet, von denen 4350 Jucharten fertig vermessen und 1300 Jucharten in Arbeit bleiben, nämlich die neu angekauften Längeneiweiden, ferner Gibelegg, Schönenboden, Schwarzensberg, Thannwald, Heugraben, Frieswylgraben, Laupenwald, Laupensul, Hasli und Biglenwald und das Einigen Kandergrien.

Die Kosten der Vermessungen im Aktord betragen durchschnittlich per Jucharte Fr. 2. —, während diejenigen der Examenarbeiten nur

mit Fr. 1. 50 honorirt werden.

4. Rechnungsverhältniffe.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen:

Holzschlag aus freien Staatswaldungen . Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen .	Normalfla 18,001. 2 3.		Fr. Mp. 569,294. 68 785. 30
niammen :	18,024.	2	*570,079. 98
davon gehen ab: Die Lieferungen an Berechtigte, Armenholzec.	874.	1	20,559. 95
Die Rebennutzungen steigen an auf .	17,150. —.	1	549,520. 03 36,988. 04 586,508. 07

Musgaben:

Kosten der Centralverwaltung	Fr. 6,893.	Rp. 09	
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	38,497.	80	Walterford In
The second of the second of the second	45,390.	89	ts (themby)
Wirthschaftskosten, Kulturen, Rüstlöhne,			
Hutlohne	153,979.	36	
Staats= und Gemeindeabgaben .	33,077.	83	
Verschiedenes	5420.	31	237,868. 39
militar x 221ion			040 000 00

and the second of the second o

Billion Bildener generaled decites our representation and audience.

Traducte by A. — indicent birteniary der ber ber in bellen eine

sind plans in the open of solver received and introducing from the confidence of the

i kantische Sängkneinerberich im ega (kienenger Sähbinge hoorn, scaptalister). Des g. Ebriebbilde Arengtoden – skalesbellen ober Santrenber. Kantrenbelle Studgen

unique dande produce and din dividualists. dan blanc

more than the south the term

that I deal and in replace to detail the set the ancit dring regi

waldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.		d der Forsten Januar 1867		Zuwachs.		gang.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1868	
Later Control of the	Fläche.	Schatzung.	Biache.	Chak- ung.	Fläche.	Shat-	Fläche.	Schatzung.
	Juch.	Fr.	Buch.	Fr.	Such.	Fr.	Juch.	Fr.
Aarberg	1258	888,628	4	2876	4	4320	1258	887,184
Aarwangen	788	807,512					788	807,512
Bern	1216	821,729		•	•		1216	821,729
Büren	77	66,393		100			77	66,393
Burgborf	1511	1,135,208	7	4070			1518	1,139,278
Delsberg	3387	1,284,203		1 n • 153			3387	1,284,203
Erlach	568	580,019	3	507		•	571	580,526
Fraubrunnen	1075	1,003,849	•		•		1075	1,003,849
Frutigen	436	49,887			•	P	436	49,887
Interlaken	2077	585,209		1000	•		2077	585,209
Ronolfingen	2037	1,103,241	26	10014			2063	1,113,255
Laufen	1312	468,653		•			1312	468,653
Laupen	790	410,792			•		790	410,792
Münster	4574	1,776,851			•		4574	1,776,851
Niban	749	718,756					749	718,756
Oberhaste	295	63,175	21	8500	•		316	71,675
Puntrut	1634	652,180	•	•			1634	652,180
Saanen '	126	22,377	•	500		•	126	22,877
Schwarzenburg	1374	625,437	45	10244		2400	1419	633,281
Seftigen	743	729,434					743	729,434
Signau	981	423,354	100	23500			1081	446,854
Niedersimmenthal	1008	260,332	••-	•			1008	260,332
Obersimmenthal	789	185,764	•	•			789	185,764
Thun	530	222,788	•				530	222,788
Trachselwald	656	488,932	10	6380			666	495,312
Wangen	175	122,877		•	•		175	122,877
Total	30166	15,497580	1216	66594	4	6720	30370	15,557451
~~~	3 2 3 6	10,101000		1		0.20	55510	20,000
				100				
						1		
				- 18				
				1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			**************************************	

der Kapitasschaßungen sämmtsicher Staatswasdungen. Lorstkreisweise Zusammenstellung

Forftkreife.	Bestand auf 1. I	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1867.	3u	Zuwachs.	300	Abgang.	Beftand anf 1. I	Bestand der Forsten auf 1. Zanuar 1868.
	Fläche.	Fläche. Schatzung.	Fläche.	Schatzung.	Fläche.	Fläche. Schatzung.	Fläche.	Schahung.
Dberland	Sud. 2807	Fr. 698,271	Suc.	Fr. 8500	3ud. 	Fr.	Suc. 2828	Fr. 706,771
Thun	3890	1,314,349	126	34,014			4016	1,348,363
Mittelland	4123	2,587,392	45	10,244		2400	4168	2,595,236
Emmenthal	5787	4,461,885	12	10,450	1		5804	4,472,335
Seeland	2652	2,253,796	2	3383	4	4320	2655	2,252,859
Alter Kanton	19,259	19,259 11,315,693	216	66,591	4	6720	19,471	11,375,564
Erguel	4574	1,776,851		1.			4574	1,776,851
Pruntrut	6333	2,405,036	1.	1	1	1	6333	2,405,036
Rener Kanton 10,907	10,907	4,181,887	1.			ľ	10,907	4,181,887
Lotal	30,166	30,166 15,497,580	216	66,591	4	6720	30,378	15,557,451

## D. Forstpolizei-Verwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen. Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt 101 Juch. 30,216 dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt 60 " 32,969 des Verminderung des Areals beträgt somit . 40 Juch. 37,297 des Verminderung des Areals beträgt somit . 40 Juch. 37,297 des Verminderung des Areals beträgt somit . 40 Juch. 37,297 des Verminderung des Areals beträgt somit . 40 Juch. 37,297 des Verminderung des Areals beträgt somit . Fr. 5,034. 60 an solchen waren noch verfügbar auf 1. Ot= . Tr. 31,223. 56 des Verminderung des Areals beträgt somit . Tr. 36,258. 16

Im laufenden Jahre wurden zu forstpolizeilichen Kulturen verwendet:

in freien Staatswaldungen Fr. 4373. 25.
in Rechtsamenwaldungen "231. 60.
im Gebiet der Brienzer Wildbäche . "6000. — Fr. 10,604. 85
Bleiben verfügbar Fr. 25,653. 31

ensurational particular from the property of the first

的是在自己的自己的。在西南东西的基础中,但是不是自己的自己的可以是是自己的自己的

arabila kun musuki

ich intrinen and indicate

Verzeichniß

der im Forstjahr 1867 (1. Oktober 1866 bis 30. September 1867) ertheilten bleibenden Ausreutungsbewilligungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen	zurei	end aus= iten be= iUigt.		Geg idere anzung.	gen Gebü	hr.
Aarberg Aarwangen Bern Büren Burgdorf Fraubrunnen Konolfingen Laupen Ridau Schwarzenburg Seftiger Signau Rieder=Simmen- thal Thun Trachfelwald Wangen Summa auszuren bewilligt	4 1 4 1 5 4 3 8 2 3 3 1 5 uten	Such. 7 2 18 - 3 10 3 10 2 5 5 3 - 2 4 20 101	30,934 22,400 36,884 27,222 7910 19,508 22,106 21,883 8807 692 18,135 15,802 10,100 37,659 3248 26,872	Such.       2       40       1       -       3       -       3       1       5       1	22,400 4500 6900  24,660 5750 16,000 6038  33,305 2200 31,216	%r. 621 	9tp. 85 
gegen an Anpflanzu Es wurden mehr gereutet  Drucks und Büre veranlaßt Bleibt Ertrag in ren bestin	ngen auß= aukof 186'	40 ten, 61	urch die W			232	60

Zusammenstellung der von 1832—1867 bewilligten Waldausreustungen, nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen ansberweitigen Waldanpflanzungen.

Von 1832—1856 durchschnittlich jährlich 232 Jucharten.

1857—1866
1867
1867
1867
1867
1867

Es steht somit in diesem Jahre die zur Ausreutung bewilligte Fläche um ein Bedeutendes unter dem Durchschnitt aus den vorhergesgangenen Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen sehr im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staate aufgesorsteten Weiden mit in Rechnung, so zeigt sich daß während der letzten 10 Jahren das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils versgrößert wurde.

# Wirthschaftspläne für Gemeinde: und Korporations: Waldungen

Vom Regierungsrath wurden im Wirthschaftsjahr 1867 genehmigt die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden:

Arch Burgergemeinde, Belprahon Burgergemeinde, Bern Privatblindenanstalt, Bern Inselforporation, Châtelat Burgergemeinde, Corban Burgermeinde, Court Burgergemeinde, Langenthal Burgergemeinde, Laufen-Vorstadt Burgergemeinde, Meinisberg Burgergemeinde, Nidau Burgergemeinde, Saules Burgergemeinde, Schüpfen Burger-Korporation, Thun Burgergemeinde, Treiten Ginwohnergemeinde, Tüscherz und Allsermee Burgergemeinde, Wangenried Burgergemeinde

Zusammen 17 Gemeinden mtt 8008 Jucharten.

In Ausführung find die Waldungen folgender Gemeinden:

Narwangen, Bassecourt, Bressaucourt, Belp, Bözingen, Bévilard, Bourrignon, Buir, Bleienbach, Champoz, Corcelles, Cormoret, Courfaivre, Courtetelle, Courtelary, Courrour, Dachsfelden, Därligen, Diesse, Ederschwyler, Epiquerez, Erlach, Ersigen, Gampelen, Genevez, Gals, Gonsdiswyl, Grellingen, Kallnach, Lengnau, Lozwyl, La Jour, Lyß, Lyßach, Monvelier, Monible, Montsevelier, Müntschemier, Malleray, Nenzlingen, Neuenstadt, Nods, Noirmont und les Bois, Oberbipp, Orvin, Perresitte, Kenan, Koggwyl, Kütschelen, Sasneren, Seedorf, Sornetan, Souboz, Thörigen, Tschugg, Unterseen, Bauffelin, Bermes, Vieque, Wynau.

Zusammen 57 Gemeinden mit circa 36,775 Jucharten.

Gingeleitet und in Untersuchung:

Alle, Attiswyl, Boncourt, Breuleur, Brügg, Bunschen, Charmoille, Chatillon, Courchavon, Courtedour, Damphreur, Damvant, Dels=berg, Enfers, Epauvillers, Fontenais, Fregiécourt, Goumois, Gur=nigelwald, Hintereggen, Laupen, Ligerz, Lügnez, Madiswyl, Metten=berg, Miécourt, Montavon, Montfaucon, Montfavergier, Mullen, Muriaur, Riederbipp, Oberwyl (Nieder-Simmenthal), Oberhosen, Beuchappattes, Pfassenried, Plagne, Pleigne, Pleujouse, Pommerat, Pontenet, Pruntrut, Rébevelier, Rebeuvelier, Rossemaison, Roches, Röschenz, Rüschegg, Saignelegier, Schwarzhäusern, Scheuren und Meienried, Seleute, Soubey, Sorvilier, St. Ursanne, Thunstetten, Tramelan-dessous, Undervelier, Waldried, Wimmis, Wattenwyl.

Zusammen 62 Gemeinden mit ca. 31,730 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Bermessung begriffen:

a. Forstkreis Oberland: Unterseen, Därligenwaldungen. b. Forstkreis Mittelland: Belp Burgerwaldungen, Laupen, Wattenswyl, Gurnigel Gemeindswald. c. Forstkreis Seeland: Safneren Burgerwald, Kallnach Burgerwald. d. Forstkreis Emmenthal: Roggwyl, Aarwangen, Oberbipp, Niederbipp, Wynau, Lotwyl, Wasdiswyl, Kütschelen, Bleienbach, Großhöchstetten und Zäziwyl.

Im Ganzen 18 Gemeinden mit beiläufig 10,000 Jucharten die sämmtlich noch in Vermessung d. h. noch nicht definitiv abgegeben und

and the real of antenna content

streets are sently laids, but ten, there ou

alle de la companya La companya de la co

Andrew Figure 1 and the second of the second second

The supplied of the army and description of the supplied of th

anerkannt sind.

## Busammenstellung

der im Jahr 1867 ertheilten Holzschlags= und Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke	Bren: Buchen	nholz  Tannen		Saghölzer	Gichen	Nuthölzer
	Rlafter	Rlafter	Stück	Stück	Stück	Stück
Narberg	•	•	200		53	•
Aarwangen	•		2915			,
Bern	•	•	3730			
Büren		•	•		•	
Burgdorf	250	35	5508		70	•
Erlach	•	• 3,=	•		(	•
Fraubrun=						
nen	•	<b>5</b> 0	1005	•	<b>34</b> 8	100
Frutigen		50	•			•
Interlaken	15	•	675			·
Konolfingen	•	•	11,457	15:77:435:312	•	<b>72</b> 3
Laupen		•	570	•	•	•
Nidau	•	-00	•		•	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Oberhaste	• "	<b>53</b> 0	400		•	20
Saanen	•	•	4500	•	•	•
Schwarzen=	Ž.,		405	•	•	•
burg	•	•	195			
Seftigen	60		3466	100	•	2500
Signau	00	330	15,400	400,		2500
Obersim=			4005			
menthal Wiedenstine	•		· 1895	•		•
Niedersim=			560			
menthal Thun	• - 1975 - 19	100	4750	225	•	
Trachsel=	•	100	4190	223	•	
wald	and the second		2010			
Wangen	12	10	1030	• ***	•	
Loungen	1.4	10	1000	•	····	#
Total	337	1105	60,266	625	531	3343

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergiebt:

tarakin natah matak

Frie.

1008 114

MAKE.

407

1

- Hindakaû,

210001504

rom 1855 are to pro-

legaletthai?

Mehrausgaben Fr. 22,206. 11 Mehr als das Büdget " 7,206. 11

Verzeichniß der Forstpolizei-Straffälle im Forstjahr 1867.

Am	tsbezi	rfe.		Zahl ber Straffälle	Gesproc Buße	
		K		and solid	Fr.	Rp
Aarberg				328	1516	95
Aarwangen				188	1397	100
Bern .				1024	3879	20
Biel .			•	65	307	29
Büren	M. Carlot			143	960	
Burgdorf				160	1169	
Courtelary	apa mula			63	722	35
Delsberg		201.25	1. (2) (3)	118	860	75
Erlach				25	143	3774
Fraubrunnen	•			151	685	90
Freibergen				45	506	30
Frutigen				8	<b>52</b>	
Interlaten				198	695	40
Konolfingen				132	632	45
Laufen				58	141	80
Laupen				240	635	
Münster		•		,88	810	45
Neuenstadt				35	593	94
Nibau '		9		105	614	40
Oberhaste				108	389	50
Pruntrut				137	882	15
Saanen				1 1	$\overset{\circ\circ}{2}$	
Schwarzenbur	a .			103	$45\widetilde{6}$	
Seftigen				226	1024	
Signau				31	281	
Mieder-Simme	enthal			137	455	75
Ober-Simmen				22	95	75
Thun .				565	2214	40
Trachselwald				55	227	50
Wangen	•	9	•	78	474	50
		Total		4637	22,825	73

Zum Schlusse verdient hier noch erwähnt zu werden, daß die Forststiertion im Laufe dieses Jahres von der Tit. Erbschaft des im Jahr 1865 verstorbenen alt Stadtoberförster, Herr Alexander Marcuard von Bern eine ansehnliche Sammlung forstlicher und naturwissenschaftlicher Werke zum Geschenk erhalten hat.

Mit Hülfe dieser und der bereits vorhandenen Werke konnte dann auch der Grundstein zu einer eigentlichen Forstbibliothek gelegt wers den und steht zu erwarten, daß bei sorgfältiger Answahl neuer Anschaffungen nach und nach ein ganz interessantes und lehrreiches Masterial gesammelt und zur Disposition gestellt werden kann.

Laut Katalog zählt die Forstbibliothek zur Zeit 285 Bände mit einem Schatzungswerth von Fr. 3100. Sie kann von Jedermann benutzt werden, der ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 2. — bezahlt und sich in die Bibliothekkontrolle eintragen läßt. Der Inhaber eines bernerischen Försterpatentes, die Mitglieder des kantonalen Forstwereins und die Bannwarte werden unentgeldlich eingetragen. Schon jetzt erfreut sich die Sammlung eines ziemlich zahlreichen Zuspruches und soll dieselbe nach Maßgabe der versügbaren Kredite mit der Zeit vermehrt und ergänzt werden.

## II. Domänenverwaltung.

## A. Allgemeine Verwattung.

Die in diesem Jahre vorgekommenen Veränderungen im Areals nd Kapitalbestand der Domainen sind in nachstehender Zusammensstellung ersichtlich.

The second section of the second second

Control of the second of the s

Figure 3 and the service of the service of

and the second consideration and arrangement and second elements of the first second provided the second elements are second second

Tall and fluotion gradied a hipharity inch

00 1170.2

ent paragraphic

ned consission of neproduction

THE RELEASE TO THE PROPERTY OF

	Bermehrung.		
		Rapital=Scho	thung.
	O Y OVY L CO Y Y Y L C Y	Rapital=Scho Fr.	Rp.
1.	Durch Abtretung des abgeholzten "Fuchsen=		
d	loches" zu der Frienisberg=Domäne.	4,320.	29
2.	Wiederaufnahme des im Jahr 1849 irrig als		
	verkauft abgeschriebenen Zollackers zu Nar-		
	manaen	1.070	
Q	wangen	1,970.	<u> </u>
3.	Serrennie Empagung des Staatsantheits	an Maria Ya	in the said
	am Chor der französischen Kirche in Bern,		7,73
	wegen bedeutenden Bauten zu Schulzwecken		
	erhöht auf Fr. 40,000	29,565.	22
4.		er er die van die bestelle er	
	tigen, assekurirt um	41,000.	
5	Förmtliche Stockerhäuse See Weste Cu	41,000.	
<i>J</i> .	Sämmtliche Staatsgebäude des Amts In-		r
	terlaken werden theils neu affekurirt, theils		to the
	neu benennt und numerirt, wodurch sie einen	State of the St	
	Zuwachs erhalten von	123,313.	
6.			
	gekauft Brunnwaffer für	197.	
7.	Das neue Ofenhaus zur Amthausdomäne	100,	
•			1-1-1
	in Langnau war versichert um Fr. 2,500		
	das abgebrochene Alte nur um Fr. 724. 64	1,775.	36
8.	Ein eingetauschtes Stück Reben zu Spiez	1,270.	
9.	Infolge Abtretung der Einwohnergemeinde		
	Huttivhl ist das dortige Pfarrhaus vom		
	Staate übernommen worden	14,500.	
10		14,000.	
10.	Gegen das Allmendrecht der Pfarre Ober=		
	bipp war eingetauscht ein Stück Land auf		
	der Holzallmend zu Oberbipp, die Pfrund=	elite eroet	
	reuti genannt von 19,350 []'	<b>27</b> 0.	/ <del></del> (5
	Summe Vermehrung	248 480	87
Viero V	Oumme Dermegrung	210,100.	0.
	Bermin berung.		
		Rapital=Scho	ikuna.
		Fr.	
1.	Von der Frienisberger "Klosterdomäne" der		
	Forstverwaltung gegen das abgeholzte Fuch=		
	senloch abgetreten ein Stück, an den Schal-		
			1.
	lenbergwald anstoßend, von 4 Jucharten	0.08*	00
Ω	12,500 Duad. Fuß	2,875.	88
2.		of the part of the same of	
	fang von 1 Juch. 25,827	1,195.	65
		4,071.	53
		THE STREET OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF T	AND THE RESERVE OF THE PARTY OF

	Uek an Hrn. alt Pfarrer Fankhau=	Fr. dertrag	Rp.	Rapital=Scho Fr. 4.071:	ihung. Rp.
, ,	jer um	4,600.	2 <del>412</del> 6		
3.	Vom Pfrundgut Kirchberg verstauft das Fluhhofstättlein von eirea 5000 Quadratfuß. an Siegrist Dick daselbst um	450.	<del>- Pin</del> t	11 4 1025 11 4 1036. 11 11 11 11 136.	23
4.	Der Staatsforstverwaltung abgetreten das Aebeli oder auch Galgenhubel genannt vom St. Johannesen "Klostergut", Ge-			oftile, eng tillredopp optile, ala 2008 og 10	
<b>5.</b>	meinde Gals von 3 Jucharten Vom Schloßgut von Fraubrun- nen verkauft:			507.	25
	a. Die Schloßscheune Nr. 3 mit berumliegenden Scheuermatte von 4 Juch. 19,610 an Johann Messer, Müller	0 at 2 fin 10 k - 118 a 11 k - 118 a		14,779.	67
a - Carrier	in Fraubrunnen, um b. Den Schloßspeicher Nr. 2	30,000.		1145 (017 115 1144 (0170	
	mit Gebäudeplatz und Drisangelstück 3,300 Duadratfuß an Gemeinderathspräsident Rudolf Marti, um	, 2,000.		637.	10
6.	Vom Pfrundgut Grafenried die sogen. Binnelmatte von circa 4 Jucharten	tanggareetk Kananggar		2,898.	55
	an Jakob Aeberhard im Neushaus, um		<del>-44-</del> 74.]	anda eleg <u>do.</u> Lagrandida	7
7.	In Folge gänzlicher Umschreis bung und Neuschatzung der Staatsgebäude im Amte Inters laken kamen zu den Schloßgüster Gebäuden:				
	a. Die in einem Flügel des neuen Schlosses befindliche Helferei und			der hade der hade en der den Sa	
47	Uebertrag un			<b>22,9</b> 30.	33

				Kapital=Sch	akung.
4 100 S		Fr.	Rp.	Fr.	No.
100	Uebertrag -		- - K 1	<b>22,</b> 930.	33
) 	b. die Scheune auf der untern	19. 12.773		b), diam'r	
	Schloßweide zum Schloßgut			00 500	
.0	Unterseen			22,539.	13
8.	p   think make the property of the				
	fauft zu Erweiterung des Kirch=	The Charles of the			
	hofes und des Kirchweges von der Pfrundmatte 1220 Qua-				
	brat-Fuß.			30	93
	an die Kirchgemeinde Leißigen um	102.			<b>0</b> 0
Q	Von der Weide ob der Straße	ruz.			
	zu Lauterbrunnen ein Bezirklein				
	Land von 1612 D.F.			16.	35
	an Johannes Stäger, Bäcker zu			*0.	99
	Lauterbrunnen, um	<b>15</b> 0.			
10.	Vom Pfrundgarten von Ober=			amiliar e	
	dießbach ein Dreieck von 150				
	QuadFuß			3.	34
	an die Kirchgemeinde Oberdieß=	A Albus	nysds		
	bach, um '	15 b 15 7.	50	en macker was	
11.	Die Ligerz-Pfrundreben 3 Stück		din.	<b>2</b> ,210.	14
	an Samuel Beljean, zu Li=		. (1)		
	gerz, um	4,102.			
12.	Wegen Abbruch die Sennhütte		THEAL .	41000118	
	in der Schwandweide Gemeinde				
10. 1	Guggisberg und wegen Einäsche-			jajen. Wini	
	rung der Wagenschopf zu der				
	abgebrannten Schloßscheune in		51943	1019 10	170
13.	Schwarzenburg			1,734.	10
10.	Vom Pfrundgut Gurzelen:			ogles, gra mu ogsåt	- 44 
	a. 3 Stücke Land zusammen 12				05
	Jucharten 28,111 Q.=Fuß.			4,240.	99
	verkauft an drei Käufer um	6,670.		oungus) cal	
	b. 2 Kühe Rechtsame am Lan- geneggberge			318.	84
	an Bendicht Jenni von Iff-	94. 891	ulche	191179	<b>03</b>
	whi, um	· 885	MH.	. Seljerci	
		1110011			<b>=</b> 0
	Uebertrag			<b>54</b> ,033.	(9

			Kapital=Schatzung.
	हा वेरव विश्वविद्या स्थापिक है।	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	llebertrag		54,033. 79
14.	Vom Pfrundgut Spiez verkauft ein Stück Pflanzland von		
oviša _{li}	16,378 QFuß.		950.
	ler in Spiez, um	1,550. —	HICHE-HAVE COME
<b>1</b> 5.	Vom Pfrundgut Thierachern verstauft die Alchen= oder Kander= matte in der Gemeinde Ueten= dorf von 7 Jucharten 29,521		
	Duadrat-Fuß an Wittwe Collin geb. von Sie-	period series	3,818. 85
	benthal in Thun, um	6,9 <b>2</b> 0. —	
Su	mme Kapital=Verminderung		58,802. 64
	der Mehrerlös auf verkauften Do- beträgt		3 <b>6,288.</b> 64

Die Mutationen in den Pachtverhältnissen sind aus nachstehens der Tabelle ersichtlich:

A Mangot and and address as a regard outstanding

YESE and ignored elegationed they employed it

Total William Street

aisid dina halidakan itilapin kalabi saitan puga ardanira ar sa sais sel

Supplied the control of the property of the control of the control

TO THE THE PARTY OF THE PARTY O

## B. Ausscheidung des Großen Mooses.

Alle Anordnungen sind getroffen, die Gemeindeabgeordneten sind gewählt, um die Gemeindegrenzen festzulegen und auch die Moos-antheile definitiv auszumarchen.

Im Jahr 1868 wird diese ganze Angelegenheit ihre definitive

Erledigung finden.

## C. Stadterweiterungsfrage.

Zum Zweck der Vorlage eines vollständigen Straßennetz-Planes für die Vorländer der kleinen und großen Schanze wurde von den Gemeindebehörden der Stadt Bern eine genaue Vermessung dieser Bezirke angeordnet. Die Hauptpläne, welche zusammen den sogenannten Stadterweiterungsplan bilden sollen, werden im Maßstad von 1: 500 aufgetragen, so daß alle erheblichen Einzelheiten darin genauen Ausdruck finden, und die Alignemente Höhen und Gefällsverhältnisse nach der Genehmigung der Pläne rasch und sicher auf dem Terrain festgestellt werden können.

Diese Vermessung wird nach dem polygonometrischen Verfahren ausgeführt und zu Katasterzwecken auf den ganzen Stadtbezirk Oben- aus ausgedehnt und soll bis Ende 1868 vollendet werden.

Es liegen gegenwärtig zur Berathung vor zwei sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe, nämlich:

1. Eine Berordnung über die Stadterweiterung.

2. Ein Reglement über die Bauten in den neuen Quartieren.

Es steht zu erwarten, daß der Stadterweiterungsplan und diese beiden Entwürfe noch im Laufe des Jahres 1868 zur Vorlage an die kompetenten Behörden gebracht werden können.

#### D. Regalien.

#### 1. Jagb.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1867 Fr. 25,808. 45.

#### 2. Fischerei.

Die Bereinigung der Fischezenrechte auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Dezember 1865 ist dieses Jahr konsequent fortgesetzt wor=

den. Im Bericht pro 1868 wird dann eine einläßliche Zusammenstellung über die Ergebnisse dieser Bereinigung gemacht werden.

Der Reinertrag der Fischezen pro 1867 beträgt Fr. 4716. 29.

## E. Candwirthschaftliche Schule.

In der Organisation der Anstalt wurde weder durch Gesetz noch Reglement irgend eine Abänderung vorgenommen.

Im Lehrpersonal haben dagegen einige Veränderungen stattgefunden. An die Stelle des Hr. Otto Brunner, zweiter Werkführer, wurde provisorisch angestellt Hrn. Kuschel, August von Ullersdorf, Schlesien; derselbe hat im Speziellen die Baumzucht und die Hopfenanlagen zu besorgen und daneben Unterricht in der Botanik, der Baumzucht und dem Hopfenbau zu ertheilen.

An die Stelle des Hrn. Thierarzt Wassali, welcher seit 2 Jahren den Unterricht in der Thierheilkunde ertheilte, trat provisorisch Herr Thierarzt König in Kirchlindach, früherer Zögling der Anstalt, welcher mit Fleiß und Erfolg seinen Obliegenheiten nachkommt.

Den forstlichen Unterricht hat Herr Oberförster Frei über= nommen.

Die auf 1. Mai ausgetretene Klasse hat bei den Examen recht erfreuliche Leistungen gezeigt; diese Klasse hat sich im Allgemeinen durch gute Begabung vortheilhaft ausgezeichnet, erforderte aber eine strengere Aussicht und Disziplin als frührere Klassen. Die außerorzbentlich zahlreiche Zuhörerschaft am Examen zeugt davon, daß die Bevölkerung und namentlich die eigentliche Bauernsame ein wachsendes Interesse an der Anstalt nimmt.

Auf 1.	Mai 1867 waren: in der I. Klasse .	17 Zöglinge
	in der <b>II.</b> "	19 " 1 " 1 "

Zusammen 38 Zöglinge.

Der Vorsteher der Anstalt, Hr. Matti, war längere Zeit schwer erkrankt, sonst war bei Lehrern, Angestellten und Zöglingen der Gessundheitszustand ein günstiger; Hausarzt ist immer noch Hr. Imobersteg in Kirchlindach.

Die Disziplin ist im Allgemeinen befriedigend und ganz befriedi=

gend seit dem Austritt der ältern Rlasse.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind summarisch fol= gende:

Schulrechnung.

#### Im Soll:

1. Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werkführer. die Löhne der Haushaltungs= Diestnboten, und die allge= meinen Verwaltungskosten

Fr. 11,144. 63

2. Anschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel

4,244. 31

3. Die Kosten des Haushalts:

a. per Kasse. . . Fr. 12,847. 34. b. per Verrechnung mit der Gutswirthschaft .

8,941. 76. Fr. 21,789. 10

Summa " 37,178. 04

#### Im Baben:

Die Zöglingskostgelder . Fr. 10,205. — 1.

and the resultance for applicable transfer and and the

development the properties without plus in the arteristic

Barbonen tahuta Militakuri Calduna ini antikak

625. — Chemisches Laboratorium 2.

3. Arbeitsverdienst der Zög= linge und Rostgelber der Wirthschafts-Dienstboten .

4,540.50

Guthaben an bie Raferei 4.

430. —

Bermehrung des Schulin= 5. ventars.

2,711.69

Fr. 18,512. 19

Die Kosten der Schule betragen somit Fr. 18,665. 85

world result of these w

Wirthschaftsrechnung.	Pferi	oe.	Rindvi	ieh.	Shwei	ne.	Feldfrüd	hte.	Magazi	n.	Räserei		Summa.	
Soll:	Fr.	Mp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.
1. Rohertrag der Ernte	127.14		13.				27,704	59					27,704	<b>5</b> 9
2. Molkereiprodukte, Mastung, Verkauf	1545	-	13,567	14	1884	70	•			18. 3			16,996	84
3. Düngererzeugniß 4. Arbeitsleiftung 5. Gewinn auf dem Handel mit Maga=	820 2481	<del></del>	7437 474	60	<b>2</b> 65	70	•		Dine	•			85 <b>23 2955</b>	30
zinvorräthen 6. Erlös aus der Käserei 7. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	850	_	80		120		1618	· ·	•	•	1 <b>7</b> ,484	35	17,484 <b>26</b> 68	35 —
Summa	5 <b>6</b> 9 <b>6</b>	-	21,558	74	2270	40	29,322	<b>5</b> 9			17,484	35	76,332	08
Saben:						-								
<ol> <li>Allgemeine Koften, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Melioration</li> <li>Untäufe</li> <li>Urbeitsverwendung; Pflege der Hausthiere; Arbeiten in Haus, Wald</li> </ol>	140 <b>2</b> 553	<b>2</b> 0	300 <b>6</b> 61	70	40 110	70	4844	•		•		•	5 <b>3</b> 24 <b>3325</b>	60
und Feld	388	70	1606	-	397	50	6681 9312 2544	85 50 59					9074- 9312 2544	05 50 59
6. Unterhalt des Viehstandes	2816	50	15,846	90	1559	57							20,222	97
7. Ausgaben in der Käserei							10.40	•			16,585	30	16,585	30
zinvorräthen ,									2857	79		160	<b>2</b> 857	79
Summa	<b>5</b> 898	40	18,414	60	2107	77	23,382	94	2857	79	16,585	30	69,246	80
Gewinn	149 1 65		3144	14	162	63			1	1	899	05	10,145	47
Verluft	202	40					1.04.4	5.5 (5.6) 4.5 (5.5)	2857	79	9 99	19 3	3060	19
Le can le le company de la com		de orderano Company					<u> </u>			96	l'eingewinn		7085	28

## Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.	Rosten.	Reingewinn.
1861	Fr. 41,725. 85	Fr. 38,525. 75	Fr. 3173. 10
1862	" 45,358. 9 <b>6</b>	, 41,254. 84	, 4104. 12
1863	, 49,023, 17	" 45,91 <b>7</b> . 46	" 3105. <b>7</b> 1
1864	56,862. 49	, 49,814. 74	, 7047. 75
1865	", <b>5</b> 9,3 <b>6</b> 0. 7 <b>4</b>	<b>55,</b> 366. 24	, 3994. 50
1866	" 53,962. 48	, 49,346. 98	<b>4615.</b> 50
1867	, 76,332. 08	, 69,246. 80	, 7085. 28

Das günstige Ergebniß der Wirthschaftsrechnung hat man auch dieses Jahr vorherrschend dem reichen Futterertrag und dem Gewinn auf dem Biehstand zu verdanken, denn die Ernte an Getreide und Hackfrüchten hatte durch die nasse Witterung und durch Spätfröste bedeutend gelitten.

Die Kosten der Schule betragen	Fr.	18,665.	85
schaft ab mit	"	7,085.	28
so betragen die Netto-Kosten der Anstalt .	Fr.	11,580.	57

Die chemische Versuchsstation hat nach dem aufgestellten Programm durch Weiterführung der chemisch-geologischen Landesbesichreibung, durch Einführung einer Düngerkontrolle und durch zahlereiche Untersuchungen auf Rechnung der Privaten ihren Wirkungsetreis bereits so erweitert, daß die Anstellung eines Assistenten zur Nothwendigkeit wurde.

Die Arbeiten für Private und Korporationen haben in erfreulicher Weise zugenommen. Die Analhsen betreffen: 2 Gesteine, 15 Bodenarten, 4 Quellwasser, 2 Trester, 14 Düngerarten, 1 Fett und 14 Milchuntersuchungen, nebst vielen bloßen Werthbestimmungen und schriftlichen Auskunftertheilungen. Für die schweizerische Milchproduktenausstellung hat die Versuchsstation 15 der hauptsächlichsten Käsesorten chemisch untersucht.

Der Käserkurs hat die Thätigkeit des Vorstehers der landwirthschaftlichen Schule und des Dirigenten der Versuchsstation in hohem Grade in Anspruch genommen, für den theoretischen Theil des Unterrichts wurden eine Menge Untersuchungen und Versuche nöthig und es wurden im Verlaufe des Kurses über 2000 theils direkt

ermittelte, theils berechnete Aufzeichnungen gemacht, worunter beson= ders die Untersuchungen über das Lab von großem wissenschaftlichen Werth sind. Mit der wissenschaftlichen Behandlung der Käsefa= brikation hat die Versuchsstation ein ihr ganz eigenthümliches Feld der Thätigkeit betreten, ihre Bestrebungen werden hoffentlich auch das ihrige zur Hebung dieses so wichtigen Zweiges der Land= wirthschaft beitragen. Der erste Versuch eines Kaserkurses, der vom 1. Juni bis 1. Oktober dauerte und an welchem 4 junge Männer Theil nahmen, hat bei einem nähern und entferntern Publikum bedeutendes Interesse erregt, so daß auch im fünftigen Jahr ein solcher wird angeordnet werden.

Der Baumwärterkurs wurde von 3 Lehrern und 8 jungen Landwirthen besucht.

Der Hopfenbaufurs wurde von 5 jungen Landwirthen besucht. Eine große Zahl von Hopfenbau-Versuchen wurden direkt oder indirekt von der Anstalt aus geleitet oder unterstützt.

Es ist nun auch Aussicht vorhanden, daß die Anstalt für eine verbefferte Klachsbereitung thatkräftig Sand bieten konne, indem der Vorsteher die daherigen Verhältnisse in Belgien kennen gelernt, und dort einen sachkundigen Mann dafür gewonnen hat, die dortige vorzügliche Flachsbereitungsmethode an hiesiger Anstalt theoretisch und praftisch zu lehren.

aligny transfer and a first to be used to state the analysis of the second of the seco

non transfer de la company de la company

due despessor l'anciente capital association despessor del company de la company de la

er inches de l'alle de l'a

Training the Colorest Colores

## III. Vermessungswesen.

## A. Gefete, Verordnungen, Inftruktionen &c.

Das Gesetz über das Vermessungswesen wurde am 18. März vom Großen Rath in zweiter Berathung angenommen und in Kraft erklärt. Nach diesem Gesetz zerfallen die dem Kataster vorausgehenden Arbeiten in zwei Gruppen: die Kartirungsarbeiten und die Vorarbeiten zum Kataster.

Die Kartirungsarbeiten umfassen: die Vollendung der Triangulation, eine theilweise Neuaufnahme der Blätter II., VII, XVII und XVIII. der eidgenössischen topographischen Karte und die Herausgabe der Kantonskarte.

Die Vorarbeiten für den Kataster umfassen: die Versicherung der Dreieckspunkte, die Vermarchung der Gemeindegrenzen, die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren, die Vermarchung dieser Fluren und endlich die Vermarchung der einzelnen Grundstücke oder Flurparzellen.

Die Oberleitung über das Vermessungswesen wurde durch das Gesetz der Direktion der Domänen und Forsten übertragen und dersselben beigeordnet:

- 1) ein Vermessungsbüreau unter der Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung;
- 2) eine Kartirungskommission zur Vorberathung der Kartirungs= angelegenheiten;
- 3) eine kantonale Marchkommission zur Vorberathung und erstinstanzlichen Beurtheilung der Geschäfte, welche mit der Vermarschung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind.

Nach S. 6 des Gesetzes werden alle Einwohnergemeinden verpflichtet, die Grenzen ihrer Gemeindsbezirke bis 1. Januar 1870 zu vermarchen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes liegt in §. 7 nach welchem jeder Gemeindsbezirt in Fluren abgetheilt wird, deren Zahl sich nach der Größe und Gestalt des Gemeindebezirks richten soll. Das Gesetz bestimmt den Begriff Flur wie folgt: "Unter "Flur" versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Gren-

zen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern."

Auf die Einführung dieses Begriffes in die Gesetzgebung wird deßhalb großes Gewicht gelegt, weil die Flur die territoriale Einheit bei Einführung einer klaren durchsichtigen Hypothekarordnung und Grundbuchführung bilden muß und weil die Verbesserungen in der landwirthschaftlichen Gesetzgebung nur durch Ausbildung der Flurgenossenschaften (Gesammtheit der Eigenthümer einer Flur) auf Grundelage einer solchen einfachen territorialen Einheit Leben und Bestand gewinnen können. — Dadurch daß die Flurgenossenschaften ihre gemeinsamen wirthschaftlichen und ruralpolizeilichen Angelegenheiten selbstständig besorgen, wird es mit der Zeit möglich werden, die Gemeindeverwaltungen von vielen Obliegenheiten zu entlasten und diesselben zu vereinsachen.

Nach S. 10 wird für die Herausgabe der Kantonskarte bis zu deren Vollendung ein jährlicher Kredit von 8000 Franken und für die übrigen Arbeiten, soweit deren Kosten dem Staate auffallen, ein solcher von 20,000 Franken jährlich bestimmt.

Die Organisation des Vermessungswesens wurde durch Versordnung des Regierungsrathes vom 25. Juli 1867 näher bestimmt.

Nach derselben umfaßt das unter der Leitung des Kantonsgeometers stehende Vermessureau folgende Abtheilungen:

1) Sefretariat und Rechnungsführung;

2) Kartirungsarbeiten;

3) Vorarbeiten des Katasters;

4) Vorarbeiten für Entsumpfungen und Drainirungen;

5) Forstvermessungen und Waldwegbauten.

Die Kartirungscommission wird aus 5 Mitgliedern und die kantonale Marchkommission aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern bestellt.

Zum Kantonsgeometer wurde gewählt: Rohr, Rudolf, Ingenieur, in Bern.

Die Kartirungskommission wurde am 25. Juli 1867 bestellt wie folgt:

Kilian, Friedrich, Regierungsrath in Bern, als Präsident. Studer, Bernhard, Professor, in Bern. Studer, Gottlieb, Großrath, in Bern. Lauterburg, Robert, Ingenieur, in Bern. Schlup, Johann, Oberförster in Nidau. Die kantonale Marchkommisson wurde ebenfalls am 25. Juli 1867 bestellt wie folgt:

#### Mitglieder:

Vogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen, als Präfident.

von Werdt, Friedrich, Großrath, in Toffen. Rätz, Landwirth, Großrath, in Winterswyl bei Schüpfen.

#### Ersatzmänner.

Sterchi-Wettach, Großrath, in Wilderswyl. Affolter, Jakob, Rechtsagent, Großrath, in Grünen bei Sumiswald.

Die Vermarchung der Gemeindegrenzen wurde durch Versordnung des Regierungsraths vom 14. Oktober 1867 näher gesordnet.

In den §§. 3 und 4 werden die Normen für die Grenzzeichen und Grenzlinien aufgestellt. In §. 5 wird der Begriff eines Grenzzuges bestimmt, wie folgt: "Die Grenzlinien, welche zwei Gemeindes bezirken gemeinschaftlich angehören, bilden einen Grenzzug."

Durch S. 6 der Verordnung soll der Uebelstand so viel als möglich beseitigt werden, daß ein und dasselbe Grundstück nicht in zwei Gesmeindebezirke zu liegen kommt, somit auch nicht in zwei verschiedene Flurbücher eingetragen werden muß. Dieser Artikel lautet:

"Wo die Grenzlinien Häuser und Grundstücke quer durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen. Bei solchen Verlegungen ist darauf Kücksicht zu nehmen, daß sich diese Veränderungen innershalb eines Grenzzuges möglichst ausgleichen."

Die übrigen Artikel der Verordnung enthalten die Vorschriften über die Grenzbegehung (§§. 9 und 10) die Grenzbereinigung (§§. 11—15) und die Grenzssicherung (§§. 16—19).

Zwei weitere Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindes bezirke in Fluren und deren Vermarchung, sowie über die Vermarschung der Flurparzellen liegen im Entwurf.

Dem Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer sind beigetreten die Kantone: Bern, Solothurn, BaselsStadt, Aargan, Luzern, Thurgan, Zürich und Schafshausen, also 71/2 Kantone.

Am 17. Dezember 1867 fand in Olten eine Konferenz statt zur Eröffnung der Beitrittserklärungen, zum Abschluß der Rechnung und zur Schlußnahme über die weiteren Anordnungen.

Es wurde beschlossen nach Art. 7 und Art. 90 Ziffer 7 der Bundesversassung die Genehmigung des Konkordets durch den Bundes-rath nachzusuchen und dasselbe auf 1. März 1868 in Kraft erklären zu lassen.

## B. Kartirungsarbeiten.

#### 1. Topographifche Arbeiten.

Auf diesem Gebiete sind ausgeführt worden:

- a. die Koordinatenberechnungen der Denzlerschen Triangulationen, deren Abschluß man seit langem ersehnt hatte;
- b. Topographische Aufnahme des Blattes Burgdorf, 3 Quadratstunden;
- c. Anfertigung der Tiefenkarten der Thuner= und Brienzer=Seen;
- d. Triangulation 3er Ordnung über einen Theil des Oberaars gaues;
- e. Signalstellung und Anbahnung der Triangulation im Seeland.

Die letztere Arbeit wurde möglichst befördert, um dieselbe auch sür die Juragewässerkorrektion und den Entsumpfungskataster nutzbar zu machen.

#### 2. Herausgabe ber Kantonskarte.

Ueber diesen Gegenstand erstattete Herr Kantonsgeometer Rohr der Domänendirektion einen vortrefflichen Bericht, begleitet von einer Sammlung topographischer Karten des In- und Auslandes und von Devisen verschiedener Kartographen. Dieser Bericht behandelt in einsläßlicher Weise:

- a. den Zweck der Kantonskarte;
- b. den Masstab: ob 1/25000 oder 1/50000;
- c. die Terraindarstellung: Ob Horizontalkurven oder Schraffur;
- d. die Methode der Vervielfältigung: Ob Kupferstich ober Litho= graphie;
- e. die Reihenfolge und Zeitdauer der Arbeiten;
- f. die Eintheilung der Blätter;
- g. die Kosten.

Der Bericht sammt seinen Schlußanträgen wurden von der Domänendirektion der Kartirungskommission zur Begutachtung üver= wiesen.

Die Kartirungskommission hielt im Laufe Dezember eine mehr= tägige Sitzung; die Ansichten der Mitglieder gingen über die meisten Punkte ziemlich weit auseinander, so daß für dieses Mal noch keine bestimmten Anträge in der Hauptsache vereinbart wurden, dagegen beschloß die Kommission den Stich von einigen Probeblättern zu beantragen.

Unterdessen gelangte von Seite des Bundesraths eine Zuschrift an die Regierung des Kantons Bern die Mittheilung enthaltend, daß das eidgenössische Stabsbureau eine Vorlage vorbereite über die Herausgabe fämmtlicher topographischen Originalblätter der General= stabskarte von Dufour. Dieses Vorgehen der Bundesbehörde ist in hohem Grade erfreulich, denn erst durch die Herausgabe der Original= aufnahmen wird das schöne Werk Gemeinaut des Volkes und nuts= bar nach allen möglichen Richtungen. Dieses Vorgehen hat aber noch den Vortheil, daß Einheit in die ganze Behandlung der Angelegenheit kommt. Die Regierung hat daher mit Vergnügen zu daherigen Verhandlungen Hand geboten, um so mehr, da nebst obigen Vortheilen noch eine ansehnliche Kostenersparniß zu erwarten steht.

Kür das Jahr 1868 hat die Kartirungskommission folgendes Programm vorgeschlagen:

#### Topographische Arbeiten:

a. Triangulation im Blatt VII (Vollendung im Seeland);

b. Oberirdische Versicherung der Dreieckspunkte;

c. Ergänzende topographische Aufnahmen im Mittelland, Vol= lendung in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald und Bern.

#### 2. Rantonstarte:

a. Unterhandlungen mit der Eidgenoffenschaft;

v. Stich von Probeblättern; c. Beginn der Herausgabe einzelner Blätter, soweit der Kredit reicht.

Dieses Programm wurde von der Domänendirektion grundfätz= lich genehmigt, wird aber in seinem zweiten Theil einige Modifikationen erleiden, je nachdem die Unterhandlungen mit der Eidgenossen= schaft ausfallen.

## C. Vorarbeiten zum Kataster.

#### 1. Triangulation.

In diesem Jahr ist über die Gemeindsbezirke Großhöchstetten, Zäziwhl, Walliswhl-Wangen, Oberbipp, Thunstetten und Langenthal die definitive Triangulation der Dreiecke 4er Ordnung ausgeführt und die Dreieckspunkte oberirdisch mit Granitsteinen verssichert worden.

Die Triangulation 4er Ordnung wurde in der Weise ausgeführt, daß jeweilen der betreffende Geometer, welcher die Parzellenvermessung einer Gemeinde übernommen hat, gleichzeitig auch im Atkord die Signalstellung und Winkelbeobachtung besorgt, während die Berechenungen auf dem Vermessungsbureau gemacht werden. Dieses Versfahren hat den Vortheil, daß sämmtliche Winkelbeobachtungen auf das Vermessungsbureau gesandt werden müssen, wo allfällige Unvollsständigkeiten oder Irrthümer entdeckt und verifizirt werden können. Da die Verechnungsresultate alsdann behufs Anschluß des Details an den Geometer zurückgehen, so entsteht dadurch eine gegenseitige Kontrolle und Verifikation, welche die größtmöglichste Garantie für den Werth der Arbeit bietet.

#### 2. Bermarchung ber Gemeinbegrengen.

Mit Kücksicht auf die Juragewässerkorrektion und den Kataster des Entsumpfungsgebiets wurde die Vermarchung der Gemeindest grenzen vorerst im Seeland eingeleitet.

Die Abgeordneten der Gemeinden sind bereits ernannt in den Amtsbezirken Erlach, Nidau, Büren, Aarberg und Laupen

Die Grenzbegehungen wurden mit dem Amtsbezirke Erlach begonnen. Vor der Begehung wurden auf dem Vermeffungsbureau an der Hand der gesammelten Materialien einige Planskizzen über die Gemeindegrenzen zusammengestellt, sowie Verzeichnisse über die Grenzzüge, welche sehr gute Dienste geleistet haben. Den Regierungsstatthaltern und Gemeindeabgeordneten wurde ein Geometer beigesordnet, welcher die Aufgabe hatte, die Handrisse und Grenzbeschreibungen anzusertigen.

Die ganze Angelegenheit nahm einen höchst befriedigenden Verlauf, so daß die Grenzbegehungen im Amtsbezirke Erlach in sehr kurzer Zeit vollendet waren.

Zur Bereinigung werden nur ganz wenige Anstände an die kantonale Marchkommission gelangen.

## D. Parzellarvermeffungen.

Nach S. 12 des Vermessungsgesetzes wird jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katasters unter die Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten gestellt.

In Großhöchstetten und Zäziwhl sind die Parzellarvermes=

sungen beendigt und verifizirt.

In Walliswyl-Wangen, Oberbipp, Lang'enthal und Thunstetten ist die Vermessung in voller Ausführung.

In Aarwangen, Madiswyl, Dießbach bei Thun, Häutligen, Kappelen, Dießbach bei Büren, Wyler und Koppigen ist die Vermessung eingeleitet.

Die Aufnahmen geschehen polygonometrisch nach der seiner Zeit von Bern aufgestellten Vermessungsinstruktion, welcher sich nun auch die Conkordatskantone angeschlossen haben.

## E. Perschiedenes.

An dem Geometerkurs, welcher unter der Leitung des Herrn Rohr vom 22. April bis 11. Mai dauerte, nahmen 11 Berner, 1 Thurgauer und 1 Pole Theil. An patentirten Geometern hat der Kanton Bern nun bereits ein Kontingent von 30 Mann.

Die Berechnung der Tangententafeln zur Bestimmung relativer Höhen von Dreieck- und Polygonpunkten ist im Laufe dieses Jahres vollendet und durchgesehen worden, so daß dieses für unsere Geometer beinahe unentbehrliche Zahlenwerk dem Druck übergeben werden kann.

comes repolitions in the district many than the control of the con

sid united and in the Student of April 19 and a resident of the second second of the Constant and the second areas.

The first of the second of

Contract The profit of the contract of the contract of the contract of the contract of

entropologicas applies i processore de la composition de la composition de la composition de la composition de Composition de la co

sam sa kadambalka melambanya bara-kan bahasarkahan Kelamban dalah

Constitution and the control of the

## IV. Entiumpfungen.

## 1. Juragewässerkorrektion.

#### A. Unterhandlung mit den betheiligten Kantonen.

An der Konferenz vom 9. Oktober 1866 stellten die Abgeordneten von Bern gemäß dem Großrathsbeschluß vom 31. Januar 1866 den Antrag:

"Es möchte eine Uebereinkunft zwischen den betheiligten Kantonen

abgeschlossen werden auf folgenden Grundlagen:

1. Gemeinschaftliche Ausführung unter der Oberleitung des Bundes;

2. Vertheilung der kantonalen Staatsbeiträge nach dem Verhältniß der Schatzung vom 25. Juni 1866."

Alle Kaktoren zur Berechnung einer billigen und gerechten Ver= theilung der Kosten waren gegeben, man hätte daher glauben sollen, dieser Antrag würde allgemein eine günstige Aufnahme finden. war aber nicht der Fall. An den Mehrwerthschatzungen wurden von mehreren Seiten kleine Aussetzungen gemacht, doch mußte allseitig zu= gegeben werden, daß die Kommission ihre schwierige Aufgabe mit Sachkenntniß und großer Unparteilichkeit zu Ende geführt habe; die Billigkeit einer Vertheilung der kantonalen Beiträge auf Grundlage die= jer Schatzung wurde daher von keiner Seite in Ernst bestritten. Da= gegen wurde den Konsequenzen der gemeinschaftlich eingeleiteten Vorarbeiten und Expertisen gegenüber, auf's Neue das Korrektionsspstem, der Devis, das System der Ausführung, überhaupt alles angegriffen und wieder in Frage gestellt, was man längst als erledigt betrachtet Bei den Abgeordneten der westlichen Kantone zeigte sich be= sonders gegen die gemeinschaftliche Ausführung eine so entschiedene Abneigung, daß die Abordnung von Bern mit der festen Ueberzeugung die Konferenz verließ, daß eine Uebereinkunft auf dieser Grundlage geradezu unmöglich sei. Wie bereits gesagt, wurde während der drei Jahre bei ben Verhandlungen wiederholt bem Syftem der gemein= Schaftlichen Ausführung das andere System: Ausführung durch Bern mit firen Beiträgen der andern Kantone gegen= übergestellt. Gegen das System der gemeinschaftlichen Ausführung machten die Westkantone folgende Bedenken geltend:

- 1. Daß eine einheitliche Administration schwierig und mit großen Kosten verbunden sein würde;
- 2. Daß Konflitte zwischen dieser Verwaltung und den ordentlichen Administrativ= und Gerichtsbehörden der Kantone unvermeidlich

sein würden, sei es bei Ermittlung des Mehrwerthes, sei es bei Feststellung der Entschädigungen 2c.;

3. Daß sie (die Westkantone) nicht das Risiko für Bauten über= nehmen könnten, welche zu 4/5 außerhalb ihrem Territorium liegen;

4. Daß ihrer Bevölkerung bei den Bauten nur ein geringer Theil des Arbeitsverdienstes zusließen werde.

Gegen das Shstem der Bauausführung durch Bern allein mi^t fixen Beiträgen der andern Kantone und Ueberlassung der ganzen Bundessubsidie machte die Abordnung von Bern mit Entschiedenheit geltend:

- 1. Daß das Baurisiko für Bern allein zu groß sei, daß es dasselbe jedenfalls nur dann übernehmen könnte, wenn die andern Kanztone zu ihrem verhältnißmäßigen Kostenantheil noch bedeutende Prozentzuschläge leisten würden als Aequivalent für das Risiko;
- 2. Daß es unthunlich wäre, wenn Bern auf dem Territorium ansberer Kantone Bauten ausführen würde;
- 3. Daß sich Bern die Ueberwachung seiner Bauten durch den Bund wohl gefallen lassen könne, nicht aber eine solche durch andere Behörden.

Das Shstem der gemeinschaftlichen Ausführung mußte am 9. Oktober aufgegeben werden und das andere Shstem, Ausführung durch Bern allein, war nicht annehmbar durch Bern.

Diese Sachlage veranlaßte die Entsumpfungsdirektion, einen neuen Vorschlag zu machen, der die Mitte hält zwischen den beiden obigen Systemen und der gleichzeitig den beidseitigen Bedenken Rechnung trägt. Es ist dieß das System der getrennten Bauausführung und gleichzeitig das Baurisiko derzenigen Bauten, bei welchen er zunächst interessitt ist, nämlich:

Die Westkantone die Tieferlegung der obern Seen; Bern die Ableitung der Aare in den Bielersee und die Weiter; beförderung der vereinigten Gewässershsteme dis Büren = Solothurn die Korrektion am untern Flußlauf. Der Bundes beitrag war als Ausgleichungsfaktor bestimmt.

Gin Projekt auf dieser Grundlage wurde bereits am 18. Oktober 1866 vom Regierungsrathe grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, auf diesen ober ähnlichen Grundlagen neue

Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen anzuknüpfen. Die daherigen Eröffnungen haben überall gute Aufnahme gefunden und die Bundesversammlung bewilligte mit Kücksicht auf dieselben ohne Anstand eine neue Verlängerung des Termins (bis 31. Dezember 1867.) Am 30. November wurde dem Großen Rathe mündlich über den damaligen Stand der Dinge Bericht erstattet. Auf Grundlage dieses Shstems wurde seit dem Oktober 1865 verhandelt.

Nach dem ersten Vorschlage Bern's sollte die Ausgleichung zwischen den Kantonen in der Weise stattfinden, daß einerseits die Bauten unverändert nach Devis und anderseits der Kostenantheil im Vershältniß der Mehrwerthschatzung vom 25. Juni 1866 berechnet und daß die Differenzen durch die Vertheilung des Bundesbeitrages oder durch Aversalsummen ausgeglichen würden. Nach diesen Grundsätzen berechnet, hätte sich die Sache gestaltet wie folgt:

Solothurn: Baufumme Fr. 1,108,000 Kostenantheil " 713,745

somit Mehrleiftung: Fr. 394,255

Bern: Bausumme Kostenantheil Fr. 10,266,000 5,470,179

somit Mehrleiftung: Fr. 4,795.821

Westkantone: Bausumme Fr. 2,626,000 Kostenantheil " 3,146,076

somit Minderleiftung: Fr. 520,076

Zur Ausgleichung sollte dann der Bundesbeitrag von Fr. 4,670,000 den bernischen Arbeiten zugeschieden werden und die Westkantone sollten eine Aversalsumme von Fr. 300,000 an Solothurn leisten. Die Westkantone hatten sich im April zu einem Gegenvorschlag vereinigt; nach demselben erklärten sie sich bereit, auf Grundlage der getrennten Aussührung beizutreten, sosern ihnen von dem Bundesbeitrag eine Summe von Fr. 470,000 überlassen werde. Zur Begründung ihres Vorschlages, der um Fr. 770,000 von dem ersten disserite, machten die Westkantone geltend:

1. Daß sie bei einem großen Theile der Arbeiten nur mittelbar betheiligt seien, besonders beim Hagnet-Ranal;

2. Daß die Entschädigungen für Häfen, Dämme, Landungsplätze Ufermauern zc. durch die Trennung nun vorherrschend auf die obern Kantone falle. In der Konferenz vom 19. Juni hatte man sich nach einläßlicher Berathung dis auf eine Differenz von Fr. 300—400,000 genähert. Auf diesem Punkte angelangt, drohte aber die Verständigung zu scheiztern, indem die verschiedenen Parteien erklärten, daß sie an den äußersten Grenzen der Konzessionen angekommen seien. Als letzter Ausweg einigte man sich endlich unter der Voraussehung einer Erhöhung des Bundesbeitrages auf 5 Millionen zu nachstehender

#### Uebereinkunft:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Reuenburg erklären sich bereit, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca und im Sinne der bundesräthlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

Es übernehmen:

#### 1. Der Ranton Bern:

a. Den Nidau=Büren-Kanal, b. " Aarberg-Hagnek-Kanal.

#### 2. Der Kanton Solothurn:

- Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz, soweit solche nothwendig erachtet werden.
- 3. Die Kantone Freiburg, Waadt und Reuenburg:
- a. Die Korrektion der untern Brone, b. " " " obern Zihl.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Ranal;

b. " 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz;

c. " 300,000 für die Arbeiten welché den obern drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemäße Aussführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesammt-

unternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die plangemäße Ausführung der Arbeiten.

Abanderungen am Korreftionssthstem bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes und der Regierungen der fünf betheiligten Kantone.

Bloße Abänderungen an den Ausführungsplänen, sofern dieselben das Korrektionsstiftem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

- 1. Der Nidau-Büren-Ranal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet werden;
- 2. Die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Brohe und der obern Zihl sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal außgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca;

Die Einleitung der Aare in den Bielersee, durch den Hagnet-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird;

Art. 5. Die Betheiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt;

- Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzugehen, daß der Beschluß vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorsstehenden Uebereinkunft modifizirt und daß der Bundesbeitrag in sixer Summe auf 5 Millionen Franken bestimmt werde.
- Am 1. Juli 1867 wurde diese Uebereinkunft von den Bevollmächtigten der 5 Kantone unterzeichnet unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden.

Die Abordnung von Bern wurde von der Konferenz beauftragt an die hohe Bundesversammlung das Ansuchen zu stellen:

"Sie möchte zur vollständigen Sicherung des vaterländischen Un"ternehmens der Juragewässer-Korrektion den Bundesbeschluß vom
"22. Dezember 1863 im Sinne der zwischen den Regierungen der
"Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abge"schlossen Uebereinkunft vom 19. Juni 1200 1 Juli 1867 abändern,
"und namentlich den Bundesbeitrag auf einen siren Betrag von 5
"Millionen sestseten."

Dieses Ansuchen wurde am 5. Juli 1867 beim hohen Bundes= rath eingereicht, begleitet von einer kurzen sachlichen Begründung.

### Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.

Durch Botschaft vom 12. Juli brachte der Bundesrath das gestellte Ansuchen in empfehlendem Sinn an die hohe Bundesversammtung und am 25. Juli faßte dieselbe den nachstehenden denkwürdigen Beschluß:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht

einer Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn,

Waadt und Neuenburg vom 1/5. Heumonat 1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratisika= tionsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Ueberein= kunft vom 1. Heumonat 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1867; in Abänderung des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrekon vom 22. Christmonat 1863:

tion vom 22. Christmonat 1863; in Anwendung des Art. 21. der Bundesverfassung;

#### beschließt:

- Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt.
- Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes La Nicca im Sinne des Gutachtens der bundesräthlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen und begreift in sich folgende Arbeiten:
  - a. Ableitung der Aaare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagnek-Kanal;
  - b. Der im Bielersee vereinigten Aar und Zihlgewässer durch den Ridau-Büren-Kanal nach Büren;
  - c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger = und Bielersee;
  - d. Korrektion der untern Brope zwischen dem Murten- und Neuenburgersee;
  - e. Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Attisholz, soweit solche nothwendig erachtet werden.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

#### 1. Der Kanton Bern:

- a. Den Nidau-Büren-Kanal;
- b. " Aarberg-Hagnef-Kanal.

#### 2. Der Ranton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz soweit solche nothwendig erachtet werden.

- 3. Die Rantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:
- a. Die Korrektion der untern Broge;
- b. " " " obern Zihl.

Die Kantone haften dem Bunde und den mitbetheiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Ausführung sämmtlicher Korrektionsarbeiten. Sie sind berechtigt, die ihnen zufallenden. Arbeiten ganz oder theilweise an Bauunternehmer zu übertragen.

Art. 4. Abanderungen am Korrektionsschstem bedürfen der Zusstimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes.

In Konflikten entscheidet die Bundesversammlung.

- Art. 5. Die Ausführungs= und Detailpläne, sowie die Pflich= tenhöfte der einzelnen Arbeitsloose unterliegen der vorgängigen bundesräthlichen Genehmigung. Abänderungen in denselben können mit Zustimmung des Bundesrathes vorgenommen werden.
- Art. 6. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

1. Der Nidau-Büren-Ranal soll in sieben Jahren, der Hagnet-

Kanal in zehn Jahren vollendet sein;

2. Die Korrektion zwischen Büren-Attisholz, an der untern Brope und der obern Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagnek-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 7. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathe zu.

Derselbe wird dießfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. In Folge dessen haben die betheiligten Kantone den Anordnungen des Bundesrathes nachzukommen. Auch werden sie dem letztern jährlich über den Fort-

gang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens Bericht erstatten.

Art. 8. Die Rosten des Unternehmens werden gedeckt:

a. Durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungs = Kommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;

b. Durch die Beiträge der Kantone;

c. Durch den im Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Aarberg-Hagnek-Kanal;

b. Fr. 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz;

c. Fr. 300,000 für die Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und untern Brope.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone dürfen jedoch den Gesammtbetrag von Fr. 500,000 im Jahr nicht übersteigen.

- Art. 10. Die Kantone übernehmen die Vertretung, beziehungs; weise die Haftbarkeit für alle Entschädigungsforderungen welche insfolge der Ausführung des Gesammtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Kantonsgebiete erhoben wers den könnten.
- Art. 11. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben jeder auf seinem Gebiete für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nöthisgen Bestimmungen zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidsgenossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommensden Posts und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35. Absatz der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Versäumungsfalle kann der Bundesrath die erforderlichen Maßnahmen anordnen, oder sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Gesetz über Abstretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auf dem Gebiete dersjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867 die verfassungsmäßigen Ratisistationen erhalten haben wird. Es wird hiefür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868.

Der Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1863 ift aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Besichlusses beauftragt.

Die hohe Bundesversammlung hat weder um die Form noch um die Summe gemarktet, sondern ihr Patronat über das nationale Werk in hochherzigster Weise bestätigt. Den Kantonen bleibt nur ein Weg, um der Eidgenossenschaft in würdiger Weise zu danken. Es ist dieß die kräftige ehrenvolle Durchführung des schönen großen Unternehmens.

# C. Die Stellung Berns zu der Nebereinkunft vom 19. Juni 1867 und zum Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.

Im ersten Alinea des Art. 1 der Uebereinkunft erklären sich die 5 Kantone bereit, die Korrektion der Juragewässer auf- Grundlage des Planes La Nicca = Bridel auszuführen. Wit dieser Erklärung wäre endlich nach jahrelangen Kämpfen das System der Totalkorrektion von allen betheiligten Kantonen anerkannt.

Was das System der Bauaussührung betrifft, so hat die bernische Abordnung, wie gesagt, stets die gemeinschaftliche Aussührung angestrebt, und auch der Große Rath hat sich am 31. Januar 1866 grundställich für dies System ausgesprochen. Es wurde mitgetheilt, daß eine Einigung auf dieser Grundlage nicht möglich war und daß die bernische Abordnung dann die Initiative ergriffen hat um das System der getrennten Aussührung zur Geltung zu bringen, welches nun im zweiten Theil des Art. 1 seinen nähern Ausdruck gefunden hat. Nach diesem Theile der Uebereinkunft übernehmen die Kantone auf ihre Rechnung die Ausssührung folgender Bauten:

#### Bern:

Den Nidau-Büren-Kanal devisirt auf Fr. 4,900,000 "Hagnek-Kanal devisirt auf "3,700,000

Fr. 8,600,000

#### Solothurn:

Die Arbeitenzwischen Büren und Attisholz devisirt auf Fr. 928,000

#### Westkantone:

Die Korrektion der untern Brohe devissirt auf . . . Fr. 740,000 Die Korrektion der obern Zihl, devisirt auf . . . Fr. 1,460,000

Fr. 2,200,000

Jeder Kanton führt also diejenigen Bauten aus, bei welchen er am meisten und unmittelbarsten betheiligt ist.

Es ist richtig, daß der Kanton Bern dadurch ein größeres Bau risito übernimmt, als ihm nach dem Mehrwerth verhältnißmäßig aufgefallen wäre, dagegen fallen folgende Vortheile schwer in's Gewicht:

- 1. Selbstständigere und einfachere Administration und Bauleitung;
- 2. Den eigenen Verhältnissen kann besser Rechnung getragen werden;
- 3. Den Grundeigenthümern kann eine größere Vertretung eingeräumt werden, eine Verständigung mit denselben ist leichter und macht sich analog mit den andern kantonalen Entsumpfungsunternehmen;
- 4. Die Entschädigungen, die an beiden obern Seen auf hohe Summen anwachsen werden, werden Bern nur in untergeordnetem Maße berühren, was sehr wichtig ist;
- 5. Es können in der Ausführung weit eher Ersparnisse erzielt wers den, als wenn auf dem breiten Rücken des Gesammtunternehmens gewirthschaftet wird;
- 6. Es kann die Bevölkerung der umliegenden Gegenden bei Versgebung der Arbeiten besser berücksichtigt werden.

Es ließe sich noch mancher Punkt anführen, der zum Vortheil dieser Lösung spricht, doch ist die Sache hinreichend begründet.

Nachdem über alle andern Fragen grundsätzlich eine Einigung erzielt war, wurde die Vertheilung des Bundesbeitrages und die Aussgleichung zwischen den Kantonen zum Schwerpunkt.

Nach der im dritten Theile des Art, 1 der Uebereinkunft aufgesstellten Verwendung des Bundesbeitrages stellt sich die Ausgleichung zwischen den Kantonen ungefähr wie folgt:

#### Bern:

Bauten laut Devis 15% Unvorhergesehenes Entschädigungen Tr. 8,600,000 ,, 1,290,000 ,, 42,800

Uebertrag Kostenantheil nach Schatzung Bundesbeitrag	Tr. 5,277,000 4,340,000
	Fr. 9,617,000
	Mehrleistung Fr. 315,800
Solothurn:	
Bauten 15% Unvorhergesehenes	Fr. 928,000 ,, 139,200
Kostenantheil Bundesbeitrag	Fr. 688,000 " 360,000
(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	Fr. 1,048,000
Gbenfa	Us Mehrleistung Fr. 19,200
Westkantone:	paga garing bagan akan beratan palikulan. Beritan dan pagaharan bagan beratan dan da
Bauten 450% Martan Kanaga Sakawa?	Fr. 2,200,000
15% Unvorhergesehenes Entschädigungen	,, 330,000 ,, 470,000
	″ 470 000
Entschädigungen Kostenantheil	7, 470,000 Fr. 3,035,000

Es ist kaum zu läugnen, daß die Kantone Solothurn und Bern ein unmittelbareres Interesse an dem Unternehmen haben, als die westlichen Kantone und daß diese Differenz in obigen Zahlen einen billigen Ausgleich sindet. Für seine Mehrleistung sindet übrigens Bern darin etwelche Erleichterung, daß es gemäß der Reihenfolge der Arsbeiten mit dem Bezug des Bundesbeitrages vorabgeht und vom Bezginn der Arbeiten hinweg jährlich Fr. 500,000 erhält. In der Sitzung vom 31. Januar 1866 wurde der Beitrag des Staates auf 1,750,000 Fr. dis 2,000,000 Fr. veranschlagt, es werden dem Staate nach der vorliegenden Uebereinkunft nicht größere sinanzielle Opfer auffallen, als auf der frühern Grundlage, so daß die Ausgleichung für den Kanton Bern in jeder Beziehung annehmbar ist.

Der Grundsat, daß die Entschädigungen für Safen, Ländteplätze, Dämme, Ufermauern 2c. bei gemeinschaftlicher Ausführung vom Gesammt= unternehmen zu tragen seien, wurde stets anerkannt und ist auch in der Konferenz vom 29. Juni 1866 noch ausdrücklich anerkannt wor= Der Art. 2 der Uebereinkunft setzt fest, daß die Kantone die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen übernehmen, welche infolge der Ausführung des Unternehmens auf ihrem Kantonsgebiet er= hoben werden könnten. Diese Entschädigungen wurden immer etwas übertrieben angegeben, nämlich Fr. 7-800,000. In einem alten Berichte, der nach hierseitiger Ansicht der Wahrheit näher steht, wurden 360,000 Fr. a. W. angenommen, wovon Fr. 30,000 auf Bern fallen. In vorstehender Berechnung sind die letztern Summen angenommen, und in Folge bessen das Unvorhergesehene überall nur mit 15 Prozent angesetzt worden. Immerhin werden diese Entschädigungen an den obern Seen bedeutend sein und Bern entgeht durch den Art. 2 einer großen Zahl von Schwierigkeiten; es ift berselbe entschieden günstig für sein Interesse.

Nach Art. 3 übernimmt der Bund die Oberaufsicht und es bestürfen Abänderungen am Korrektionsspstem nicht nur der Genehmisgung des Buudes, sondern auch derjenigen sämmtlicher betheiligter Kantone. Diese Bestimmung wird hinreichend gegen Willführlichkeiten in der Ausführung schützen. Daß Abänderungen, welche das Korrektionsspstem nicht betreffen, nur der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen, ist im Interesse der Sache und es wird wahrscheinlich auch bei bernischen Arbeiten der Fall eintreten, daß von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden muß.

Nach Art. 4 soll ber Nidau-Büren-Kanal in sieben, der Hagnek-Kanal in zehn Jahren vollendet sein. Bezüglich der Reihenfolge der Arbeiten stellt das Expertengutachten von 1863 drei Perioden auf: In der ersten Periode von 3—4 Jahren soll der Nidau-Büren-Kanal auf eine Sohlendreite von 180' ausgegraben und der Hagnekeinschnitt vollendet werden. Die zweite Periode begreift die Erweiterung des Nidau-Büren-Kanals und die Bollendung des Hagnek-Kanals in sich- und in der dritten Periode sollen Bersicherungsarbeiten u. s. w. aus, geführt und ein Schwellensond kreirt werden. Die Betheiligung des Grundeigenthums ist nach Art. 5 Sache der kantonalen Gesetzgebung. Nach allseitiger Genehmigung, der Uebereinkunst wird auch dieser Gegenstand mit Zurathziehung der Grundeigenthümer durch ein Dekret geregelt werden, ähnlich wie bei der Haslethalentsumpfung.

Es lag in der Stellung des Kantons Bern, welcher in dieser Frage immer in der vordersten Reihe gekämpft hatte, auch hier wieder

voran zu gehen. — Obgleich der Große Rath sich der schwierigen und ernsten Aufgabe vollkommen bewußt war, welche bei dem Unternehmen dem Kanton Bern auffällt, so faßte er doch am 4. September 1867 mit 184 gegen 1 Stimme den nachstehenden Beschluß:

## Der Große Rath des Kantons Bern,

#### nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1: Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867; in Abänderung der SS. 2 und 3 des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jänner 1866; auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes

## beschließt:

#### § 1.

Der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektion, abgeschlossen durch die Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung ertheilt.

#### (Nebereinkunft vide vorstehend.)

#### \$ 2.

Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rath, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschluß dem Buudesrathe zu Handen ber hohen Versammlung mitzutheilen.

#### Beitritt ber andern Kantone.

Der Große Rath von Freiburg genehmigte am 26. November 1867 einstimmig die Uebereinkunft.

Nach zuverlässigen Berichten stehen dem Beitritt auch in den ans dern Kantonen keine ernstlichen Hindernisse mehr im Wege.

# D. Verhandlungen der Abgeordneten-Verfammlungen in Ins, Nibau und Liß

vom 16., 17. und 18. Dezember 1867.

Auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 23. und 25. Juli 1867 hat der Große Rath des Kantons Bern am 4. Sept. die Ueberseinkunft der bei der Juragewässerforrektion betheiligten Kantone mit allen gegen eine Stimme genehmigt. Seither hat Freiburg einstimmig seinen Beitritt erklärt, die andern Kantone werden folgen.

Dem schönen Werk war damit die Unterstützung des Bundes und des Kantons gesichert und somit auch der Zeitpunkt gekommen, ein vollständiges Einvernehmen mit den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern zu erzielen, um gemeinschaftlich mit denselben das Unsternehmen zum Segen des Landes auszuführen.

Zu diesem Zwecke mußte vor Allem eine Vertretung des betheisligten Grundeigenthums gesucht werden, zahlreich genug, um als Aussdruck der betheiligten Landesgegend gelten zu können und so zusamsmengesetzt, daß alle wichtigern Interessen in einem billigen Verhältniß vertreten waren. In diesem Sinne wurde vom Regierungsrath das Reglement vom 7. Oktober mit Nachtrag vom 21. Oktober erlassen, nach welchem die 66 Einwohnergemeinden im bernischen Korrektionssgebiet 179, die Direktion der Domainen und Forsten als Vertreterin des öffentlichen Eigenthums 9, zusammen 188 Abgeordnete zu ernensnen hatten.

Durch diese Abgeordneten sollte das Unternehmen selbst besproschen und die leitenden Grundsätze des vom Großen Rath zu erlassenden Ausführungsdekrets vorberathen werden.

Nach § 4 des obigen Reglements war die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, die Abgeordneten von je 2 bis 3 Amtsbezirken zu einer gemeinschaftlichen Versammlung einzuberufen.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die Abgeordneten durch Einladungsschreiben vom 7. Dezember nach Kreisen in Ins, Nidau und Lyß versammelt und zwar:

Am 16. Dezember in Ins die Abgeordneten der Amtsbezirke Erslach, Laupen und Neuenstadt.

Am 17. Dezember in Nidau, diejenigen der Amtsbezirke Nidau und Biel.

Am 18. Dezember in Lyß, diejenigen der Amtsbezirke Büren und Aarberg.

Es waren 184 Abgeordnete anwesend; Drei waren durch Kranksheit und Einer durch dringende Geschäfte an der Theilnahme vershindert.

Die Verhandlungsgegenstände waren folgende:

- 1. Bericht über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens.
- 2. Bericht über den Umfang der bernischen Arbeiten.
- 3. Ausführungssuftem und Beitragsverhältniß.
- 4. Definitive Vertretung der Grundeigenthümer.
- 5. Landerwerbung, Gerichtsstand bei Expropriationen.
- 6. Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer.
- 7. Finangplan.
- 8. Bauprogramm.
- 9. Gründung eines Schwellenfundus für den künftigen Unterhalt der Bauten.
- 10. Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zu einläßlicher Vorberathung des Ausführungsdekrets.

Jede Versammlung hatte fünf Ausgeschoffene zu wählen.

Der Gang der Verhandlungen war in allen drei Versammlungen der Rämliche, auch wurden in allen vollkommen übereinstimmende Besichlüsse gefaßt.

Bericht über ben gegenwärtigen Stand des Unternehmens.

Nach einigen einleitenden Worten über den Zweck und die Aufgabe der Versammlungen der Abgeordneten erstattete der Direktor der Entsumpfungen unter Hinweisung auf die im Druck ausgetheilten Verhandlungen des Großen Kaths vom 31. Januar 1866 und 4. September 1867 in kurzen Zügen Bericht über die Entwicklung der Juragewässerforrektionsfrage seit dem Jahr 1674 bis zum Bundesbeschluß vom Dezember 1863, über die seitherigen Verhandlungen unter den fünf betheiligten Kantonen auf Grundlage der gemeinsamen Ausführung, das Scheitern derselben im Oktober 1866, die Entstehung des bernischen Projektes der getrennten Banausführung, den Abschluß einer Uebereinkunft auf dieser Grundlage am 19. Juni und 1. Juli 1867, die Erhöhung des eidgenössischen Beitrages auf 5 Milsionen durch Bundesbeschluß vom Juli 1867, die Genehmigung der

Uebereinkunft durch den Großen Rath von Bern vom 4. September 1867 und über den Stand der Frage in den vier andern betheiligten Kantonen.

Dieser Bericht gab zu keinen weitern Verhandlungen oder Schluß= nahmen Veranlassung.

Bericht über den Umfang der bernischen Arbeiten.

Herr Ingenieur Bridel schilderte hierauf in einfachen aber klaren Umrissen den Umfang derzenigen Arbeiten, welche der Kanton Bern nach der Uebereinkunft zur Ausführung übernommen hat, nämlich des Ridau-Bürenkanals und des Aarberg-Hagnekkanals.

Von beiden Kanälen gab er eine kurze Baubeschreibung; über die Länge, das Traçe, die Gefällsverhältnisse, die Breite, die Tiese, die Anlage der Böschungen und deren Versicherung, die Hinterdämme und die nothwendigen Kunstbauten zc. an denselben. Herr Bridel entwickelte dann noch die leitenden Gedanken, welche bei der Ausführung der Bauten bestimmend auf deren Reihenfolge einwirken werden.

Die Abgeordneten wurden alsdann von dem Direktor der Entsumpfungen aufgefordert, bei diesem Anlasse alle ihre Bedenken über die technische Seite des Unternehmens frei und offen auszusprechen oder Anfragen zu stellen, sofern ihnen der eine oder andere Punkt nicht hinlänglich erörtert schiene, damit ihnen die nöthigen Aufschlüsse ertheilt werden können.

Von dieser Aufforderung wurde von mehreren Abgeordneten Gebrauch gemacht, die gewünschten Aufschlüsse wurden ertheilt und die Verhandlungen nahmen einen so allgemein befriedigenden Verlauf, daß gar keine Anträge gestellt wurden und somit auch hier keine Veranslassung zu eigentlichen Schlußnahmen vorlag.

#### Ausführungsinftem und Beitragsverhältniß.

Der Berichterstatter hebt mit Nachdruck hervor, daß in der Wahl des Aussührungsspstems der Schwerpunkt der ganzen Verhandlungen liege, und daß den Abgeordneten hiermit Gelegenheit gegeben wird, sich über den wichtigsten Grundsatz des Aussührungsdefrets einläßelich auszusprechen. Nach seiner Ansicht können drei System in Frage kommen.

Nach dem ersten System vereinigen sich sämmtliche Grundeigensthümer zu einer Gesellschaft, übernehmen die Ausführung der Bauten auf ihr Risiko und der Staat unterstützt das Unternehmen, ähnlich wie der Bund, durch einen sixen Beitrag. Gegen dieses System wers den die Grundeigenthümer mit Recht große Bedenken tragen; gegen

dasselbe spricht übrigens die ganze Entwicklungs-Geschichte der Juragewässerkorrektion und dagegen sprechen ebenfalls die Vorgänge bei der Korrektion der Gürbe und der Aare im Haslithal.

Nach dem zweiten System vereinigen sich Staat und Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Aussührung der Bauten und zu gemeinschaftlicher Tragung der Kosten nach einem zum Voraus bestimmten Beitragsverhältniß; allfällige Mehrkosten werden in diesem Vershältniß getragen und allfällige Ersparnisse werden im vorgeschriebenen Berhältniß beiden Theilen zu gut kommen. Der Berichterstatter ersklärt, daß er dieses System aus tiefinnigster Ueberzeugung als das Beste empsehlen könne, und daß er auch in Zukunst mit Liebe an der Aussührung des Werkes arbeiten werde, wenn ihm die Abgeordneten des Seelandes durch die Annahme dieses Systemes mit Vertrauen entgegen kommen werden.

Betreffend das Beitragsverhältniß schlägt der Berichterstatter vor, daß der Staat ½ und die Grundeigenthümer ½ der Kosten über= nehmen sollen, analog wie bei der Korrektion der Hasle-Aare, so daß dem Staate. Willionen und den Grundeigenthümern circa 4 Millionen auffallen würden.

Er macht im Weitern auf die Möglichkeit aufmerksam, daß sich im Verlaufe der Ausführung die Wünschbarkeit, ja Nothwendigkeit, herausstellen möchte, noch Bauten vorzunehmen, welche im Devis zum Projekte La Nicca-Bridel von 1863 nicht vorgesehen sind, so z. B. eine neue Straße längs dem rechtseitigen Ufer des Bielersee's, vermehrte Uebergänge über die beiden Kanäle 2c. Es ist daher zwecksmäßig, daß für solche Fälle eine Bestimmung in das Dekret aufgenommen werde.

Es wird vom Berichterstatter beantragt, es sei grundsätzlich zu beschließen, daß die Kosten für neue Anlagen oder Beränderungen an Staatsstraßen und damit zusammenhängende Brückenbauten vom Staate, daß dagegen die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, von dem Unternehmen, d. h. 1/3 vom Staat, 2/3 von Grundeigenthümern getragen werden sollen.

Das Shstem der gemeinschaftlichen Ausführung wurde einstimmig angenommen, ebenso der vorgeschlagene Grundsatz, betreffend die Bestreitung der Kosten für allfällige Bauten, welche im Devis von 1863 nicht vorgesehen sind.

Dagegen wurde in der Abgeordneten-Versammlung von Lyß der Antrag gestellt, es sei das Beitragsverhältniß so zu bestimmen, daß der Staat die Hälfte der Kosten übernehme. Dieser Antrag wurde mit allen gegen 11 Stimmen verworfen und somit das Beistragsverhältniß von 1:2 mit 173 Stimmen angenommen.

Definitive Vertretung der Grundeigenthümer.

Das Shstem der gemeinschaftlichen Aussührung setzt die Organisation einer gesetzlichen Vertretung des betheiligten Grundeigenthums voraus. Diese Vertretung muß zahlreich genug sein, um als Aussdruck der betheiligten Landesgegend gelten zu können und gleichzeitig so zusammengesetzt sein, daß sich alle wichtigern Interessen in einem billigen Verhältniß vertreten finden.

Diese Vertretung, nenne man sie Entsumpfungskommission oder Abgeordnetenversammlung, hätte die Interessen des Unternehmens auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu berathen. Die Jahresberichte und Rechnungen entgegen zu nehmen, das Bauprogramm für das kommende Jahr zu behandeln und aus seiner Mitte einen Ausschuß zu ernennen, welcher die Schlußnahme der Vertretung zur Vorlage an die kompetenten Behörden bringt, den Gang des Unternehmens überwacht, und den aussührenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung desselhen, so viel wie nöthig, an die Hand geht. In dieser Mitwirkung der Vertretung und deren Ausschuß liegt ein wesentlicher Vorzug des Systems der gemeinschaftlichen Aussührung.

Der Be richterstatter setzt nun einläßlich auseinander, welche Grund sätze den Regierungsrath bei Erlaß des Reglementes vom 7. und 21e Oktober 1867 geleitet hatten und welche Faktoren bei der Berechnung der gegenwärtigen Vertretung zu Grunde gelegt worden sind. Er beantragt, es sei im Dekret eine definitive Vertretung der Grundeigenthümer aufzustellen, unmaßgeblich wird vorgeschlagen, dieselbe in ähnlicher Weise zusammen zu setzen, wie dieß in § 2 des Reglementes vom 7. Oktober 1867 bestimmt ist, das heißt, eine Kommission von 188 Mitgliedern zu wählen, welche dann aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 15 Mitgliedern ernennen würde.

Es wurde allgemein anerkannt, daß die verschiedenen Interessen bei der gegenwärtigen Zusammensehung der Abgeordneten-Versammlungen eine billige Vertretung gefunden haben, es wurden deßhalb die Anträge des Direktors der Entsumpfungen auch einstimmig angenommen.

Landerwerbung. Gerichtsstand bei Expropriationen.

Das Unternehmen wird eine große Zahl Grundstücke und Rechte erwerben müffen; diese Erwerbung kann entweder auf dem Wege gütli=

cher Verhandlung oder auf dem Wege gerichtlicher Expropriationen gesichehen, jedenfalls muß dem Unternehmen das Expropriationsrecht eingeräumt werden.

Der Berichterstatter spricht die Hoffnung aus, es möchte auch im Seeland gelingen, die meisten Landerwerbungen auf gütlichem Wege zu machen, wie im Hasli, wo bis dato noch kein Fall der Expropria= tion vorgekommen ist. Er schildert das im Regulativ über die Land= erwerbungen im Hasli festgestellte Verfahren, wie folgt: Nach genauer Ausfertigung der Landerwerbungspläne werden dieselben an eine Kom= mission von 3 Mitgliedern überwiesen, welche auf einen mehrfachen Vorschlag des Ausschusses durch den Regierungsrath gewählt werden; die Mitglieder dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören, die Landerwerbungskommission hat nicht mit den Grundeigenthümern zu unterhandeln, sondern nur an der Hand der vorhandenen Materia= lien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern zu machen habe, immerhin mit Rücksicht auf den un= freiwilligen Charafter der Abtretung. Dieses Gutachten wird dem Ausschuß zugestellt, derselbe hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und, wo möglich auf Grundlage des Gut= achtens die nöthigen Verträge abzuschließen; kann eine Vereinbarung zwischen Ausschuß und Grundeigenthümern nicht erzielt werden, so wird die gerichtliche Expropriation eingeleitet. Im Interesse der Grunds eigenthümer steht in diesem Regulativ noch die Bestimmung, daß Eigen= thumer, welche ein Grundstück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, berechtigt sind, zu verlangen, daß das Un= ternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat. Der Berichterstatter erklärt, daß er gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die im Regulativ für das Hasli aufgestellten Bestimmungen grundsätzlich auch für die gütlichen Landerwerbungen bei der Jura= gewässerkorrektion empfehlen könne.

Für die Fälle gerichtlicher Expropriation kann entweder das kantonale Verfahren oder das eidgenössische Verfahren vorgeschrieben werden, oder es kann auch im Defret ein besonderes Verfahren aufgestellt werden. Der Berichterstatter erklärt, daß er in diesem Punkt keinen Untrag stelle, sondern bereit sei, dem Großen Rathe dasjenige Verfahren zu empsehlen, in weiches die Vertreter der betheiligten Landes= gegend in ihrer Wehrheit das größte Vertrauen sezen.

Das vorgeschlagene Verfahren für die Landerwerbungen auf gütslichem Wege wird einstimmig angenommen. In Nidau wurde im Weitern noch eine Bestimmung erheblich erklärt, dahin gehend, daß

das Unternehmen auch berechtigt sein solle, solche Abschnitte zu erwersben, für welche als Inkonvenienz-Entschädigung mehr als ein Viertheil ihres Gesammtwerthes gefordert wird (Art. 5 des eidg. Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850).

Die Wahl des Versahrens bei gerichtlichen Expropriationen gab zu längeren Verhandlungen Anlaß. Allgemein war man geneigt, die kantonalen Gerichte zu wählen, man machte aber geltend, das neue Expropriationsgesetz sei schon im Entwurf zu weitschweifig angelegt gewesen, es habe derselbe vorherrschend die Expropriationen bei Eisenbahn und Straßenbauten im Auge gehabt u. s. w., nun sei dieser Entwurf in der ersten Berathung noch so verstümmelt worden, daß er kein logisches Ganze mehr bilbe.

Das Ergebniß der Verhandlungen kann ungefähr in folgende Resolutionen zusammengefaßt werden:

1. Es sei der kantonale Gerichtsstand zu wählen.

2. Es sei in der zweiten Berathung des kantonalen Expropriations= gesetzes mit allem Nachdruck auf eine Vereinfachung des Verfahrens hinzuwirken.

3. Für den Fall, daß eine solche Vereinfachung nicht erreicht werden könne, oder für den Fall, daß das Gesetz in zweiter Berathung verworfen würde, sei in dem Dekret ein besonderes Verfahren vorzusehen.

Die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grund=
eigenthümer.

Der Berichterstatter erklärt vor Allem, daß der Perimeter und die Schatzungen von 1866 nur den Zweck gehabt haben, das Beistragsverhältniß unter den Kantonen zu ermitteln und daß dieselben also für das Beitragsverhältniß der Grundeigenthümer unter sich keineswegs verbindlich seien.

Um die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer unter sich festzustellen, sind daher noch mehrere umfassende Arbeiten auszusühren, nämlich: die Feststellung des Perimeters, die Schatzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke und die Schatzung ihres künftigen Werthes, die Berechnung des Mehrwerthes, als Scala der zu leistenden Beiträge.

Nach einläßlichen Erörterungen über das einzuschlagende Versfahren bei diesen Operationen stellt der Berichterstatter folgende Ansträge:

- 1. Im Jahr 1868 wird durch die Bauleitung der Perimeter des Korrektionsgebietes entworfen, die Pläne werden öffentlich aufzgelegt, den Grundeigenthümern wird eine hinlängliche Frist zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt, die Einsprachen werden dem Ausschuß übermittelt zur Begutachtung und der Regierungsrath entscheidet über deren Begründetheit.
- 2. Nach Feststellung des Perimeters wird der gegenwärtige Werth der innerhalb desselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt. Eine Schatzungskommission, durch den Regierungsrath gewählt, auf einen mehrfachen Vorsichlag des Ausschusses, bestehend aus Mitgliedern, welche nicht den betheiligten Amtsbezirken angehören, hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen; die Schatzung wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern eine hinlängliche Frist zu Einsprachen eingeräumt; die Einsprachen werden vom Ausschuß begutachtet und der Regierungsrath entscheidet über deren Begründung;
- 3. Im Jahr 1877 findet eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt.
- 4. Der durch die Vergleichung der beiden Schatzungen ermittelte Mehrwerth bildet für das Ganze, für jede Gemeinde, sowie für jedes einzelne Grundstück den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.
- 5. Die Einzahlungen vor dem Jahr 1877 werden auf der Grundslage einer provisorischen Bezugsliste geleistet, welche mit Berückssichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschatzungs-Rommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundslagen durch den Ausschuß entworfen und vom Regierungsrath genehmigt wird. Nach erfolgter Ermittlung des Mehrwerthes sindet dann eine Abrechnung statt und von diesem Zeitpunkte hinweg haben die weiteren Einzahlungen auf der neuen Grundslage stattzusinden.

Im Laufe der Verhandlungen wurden noch einige Erläuterungen ertheilt und dann sämmtliche Anträge einstimmig angenommen.

### Finangplan.

Als Einleitung hebt der Direktor der Entsumpfungen hervor, daß der vorliegende Verhandlungsgegenstand, nächst demjenigen über

die Wahl des Ausführungssystems, der Wichtigste sei und daß hier nur den Abgeordneten Anlaß geboten werde, der Opferwilligkeit der betheiligten Bevölkerung einen praktischen und überzeugenden Ausdruck zu geben. Es sei für das Gelingen eines jeden größern Unternehmens wichtig, einen gesunden Finanzplan aufzustellen. Im Bewußtsein dessen, habe er seit dem Großrathsbeschluß vom 4. Septem= ber dieser Seite der Frage seine ganze besondere Ausmerksamkeit ge= schenkt und sei nun im Fall, den Abgeordneten vier verschiedene Fi= nanzpläne vorzulegen, aus welchen dieselben einen klaren Einblick in die finanzielle Seite des Unternehmens und in die verschiedenen Sy= steme mit ihren Konsequenzen gewinnen können. Ueberzeugt, daß die Abgeordneten unter den vier Finanzplänen denjenigen wählen werden, welcher den gegebenen Verhältnissen am besten entsprechen wird, er= klärt er sich zum Voraus bereit, den von der Mehrheit der Abgeord= neten gewählten Kinangplan bei den kompetenten Behörden zur Unnahme zu empfehlen.

Alle vier Finanzpläne gehen übereinstimmend von folgenden Voraussetzungen aus:

- 1. Staat= und Grundeigenthümer führen das Unternehmen gemein. schaftlich aus. Das Beitragsverhältniß wird bestimmt wie 1:2=
- 2. Uebereinstimmend mit Bundesbeschluß und Uebereinkunft wird eine Bauzeit von 10 Jahren angenommen. Sie zerfällt in drei Perioden:

Die erste Bauperiode umfaßt 4 Jahre, d. h. 1868—1871;
" zweite " " 3 Jahre, d. h. 1872—1874;
" dritte " " 3 Jahre, d. h. 1875—1877.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die beiden Kanäle am Schlusse der zweiten Bauperiode eröffnet werden können.

Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: Allfällige Nachsbaggerungen, Versicherungen, Planirarbeiten an den Ufern und Dämmen, Nachbesserungen aller Art 2c.

- 3. Die Baukosten sind auf 10 Millionen Franken veranschlagt, worunter 1,460,000 Franken für Unvorhergesehenes;
- 4. Es wird vorausgesetzt, daß der Bund in den ersten 8 Jahren jährlich 500,000 Fr. und im 9. Jahre die Restanz mit 340,000 Fr. einzahle;
- 5. Die Einzahlungen des Staats und der Grundeigenthümer beginnen gleichzeitig; sie betragen per Jahr 600,000 Fr., wovon der Staat 200,000 Fr. und die Grundeigenthümer 400,000 Fr. leisten;

Diese Einzahlungen werden gleichmäßig fortgesetzt, bis die Baukosten gedekt, das Bauanleihen verzinset und zurückbezahlt und ein hinreichender Schwellenfond dotirt ist;

6. Endlich wird angenommen, daß ein allfälliges Bauanleihen vom Staat auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens bes sorgt werde.

Der erste Finanzplan eruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen vom Staat und Grundeigenthum schon mit dem Jahr 1868 beginnen und somit kein Anleihen nothe wendig würde.

Die Geldmittel würden beschafft:

Durch den Bund: nach Ziff. 4

" den Staat: 10 Raten
" die Grundeigenthümer: 10 Raten
" 4,000,000

Summa: Fr. 10,340,000

Dieselben werden verwendet:

für die Bauten;

erste Periode zweite Periode dritte Periode Tr. 4,400,000 ,, 3,300,000 ,, 2,300,000

für den Schwellenfond bleiben verfügbar

Fr. 10,000,000 " 340,000

Summa: Fr. 10,340,000

Dieser Finanzplan bietet folgende Vortheile:

Kein Anleihen, somit auch kein Zinsenverlust und keine Amortisation.

Mit der Vollendung der Bauten ist auch das ganze Unternehmen abgeschlossen.

Dagegen find folgende Rachtheile geltend zu machen:

In das erste Jahr fallen große Kosten für erste Einrichtungen, Anschaffungen von Maschinen, Landerwerb 20., so daß in diesem Jahr für die eigentlichen Bauten wenig verfügbar bliebe. Die 7,700,000 Fr. der zwei ersten Baujahre sind kaum ausreichend, um am Schluß des 7. Jahres die beiden Kanäle eröffnen zu können, so daß für 2,300,000 Fr. Arbeiten auf die dritte Bauperiode verschosben werden müssen, was die Aufgabe der Bauverwaltung nicht unwessentlich erschweren wird.

Diese technischen Schwierigkeiten sind zwar zu überwinden, das gegen wird es den Grundeigenthümern schwer fallen, mit den Einzahlungen schon jetzt zu beginnen, bevor die Arbeiten in vollem Gange sind und der Arbeitsverdienst auf die Leistungsfähigkeit günstig zurückwirkt.

Der zweite Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen vom Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1870 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre ein Anleihen von 2 Millionen aufgenommen würde.

Die Geldmittel werden aufgebracht durch:

Unleihen				Fr.	2,000,000
Den Bund		•			4,340,000
Den Staat circa 113/4	Raten		•		2,351,000
Die Grundeigenthümer		•		"	4,702,000
			Summa:	CONTRACTOR CONTRACTOR	13,393,000

Sie werden verwendet:

für die Bauten:

erste Periode Fr. 4,950,000 zweite Periode "3,000,000 dritte Periode "2,050,000

Fr. 10,000,000

Verzinsung:

während der Bauzeit Fr. 850,000 nach derselben "253,000

Fr. 1,103,000 Rückzahlung des Anleihens "2,000,000 Für den Schwellenfond bleiben verfügbar "290,000

Summa: Fr. 13,393,000

### Vortheile:

Im Vergleich zum ersten Finanzplan können die ersten Einrichtungen, die Anschaffung von Maschinen, der Landerwerb zc. leichter besorgt werden und zwar ohne Einschränkung der eigentlichen Bau- arbeiten.

Es können in der ersten Bauperiode für 550,000 Fr. mehr Arsbeiten ausgeführt werden, wodurch die dritte Bauperiode ansehnlich erleichtert wird.

Nach 2 Jahren wird die Bevölkerung bereits die günstigen Rachwirkungen der in dortiger Gegend verwendeten 3 Willionen verspüren und leichter die Einzahlungen leisten können.

### Nachtheile:

Ein Zinsverlust von 1,103,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 4 Jahre d. h. bis 1881.

Der dritte Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1871 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten drei Baujahre ein Anleihen von 3 Millionen aufgenommen wird.

Die Geldmittel werden beschafft burch:

	-7-11-			MARK PROPERTY	
Anleihen ,	•	•		Fr.	3,000,000
Den Bund					4,340,000
Den Staat, eirea 13 Raten					2,584,000
Die Grundeigenthümer id.					5,168,000
Die Oranbergeniguneer iv.		•			
			Summe	i: gr.	15,092,000
Sie werden verwendet:					
Kür die Bauten:				233467F	
erste Periode		Fr.	5,300,00	00	
	11.24		2,850,00		
zweite Periode		"			
britte Periode	•	"	1,850,00	)()	
				Tr.	10,000,000
Mansintuna :				0	
Berzinsung:		~	1 000 0	10	intropy —
während der Bauzeit .		nr.	1,200,00		
nach derfelben	•	"	552,00	)0	
1919 S. R. Commercial Samuel Samuel Samuel		AG-SP###		Fr	1,752,000
00 % 6 . Y C					0 000 000
Rückzahlung des Anleihens		18.214			3,000,000
Für den Schwellenfond bleib	en ve	rfüg	bar	"	340,000
The second secon				Tim	15,092,000
是UNIX 1995年 19				$v_{i}$ .	10,000,000

### Vortheile:

Größere Leichtigkeit für die ersten Einrichtungen und größere Aftionstraft in der ersten Bauperiode, Erleichterung für die dritte.

Bis zum Zeitpunkte der Einzahlungen sind bereits 4,350,000 Fr. im Seeland verbaut.

### Nachtheile:

Ein Zinsenverlust von 1,752,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 6 Jahre, d. h. bis 1883.

Der vierte Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1872 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten vier Baujahre ein Anleihen von 4 Millionen aufgenommen wird.

Die Geldmittel werden beschafft durch:

Unleihen	. W. 4,000,000
Den Bund	4,340,000
Den Staat circa 143/8 Raten .	
Die Grundeigenthümer id	", 5,744,000
unnicas eta en energia e	Fr. 16,956,000

### Sie werden verwendet:

HWINDS.

		00	
Calta	Ata	Hartan	
31111	VIL	Bauten	

erste Periode	Fr.	5,700,000
zweite Periode		2,700,000
dritte Periode		1,600,000

Fr. 10,000,000

## Verzinsung:

während der Bauzeit	Fr.	1	,500	,000
nach derselben	"	1	,016	000

Rück	gahlung	des 2	Inleih	ens		
Für	den Sch	weller	ifond	bleiben	verfügb	ar 🕥

Fr. 2,516,000 " 4,000,000 " 440,000

Summa: Fr. 16,956,000

## Vortheile:

Noch größere Leichtigkeit und Aktionskraft in der ersten Bauperiode.

Bis zum Zeitpunkte der Einzahlungen wären bereits 5,700,000 Fr. im Seeland verbaut.

### Nachtheile:

Ein Zinsverlust von 2,516,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 9 Jahre, d. h. bis 1886.

Nach diesen Auseinandersetzungen empfiehlt der Berichterstatter

vorzugsweise den zweiten und dritten Finanzplan.

Das Ergebniß der hierauf folgenden Verhandlungen war die einstimmige Annahme des zweiten Finanzplanes, somit würden die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthümern bereits mit dem Jahr 1870 beginnen und es wäre für die Bedürfnisse der zwei ersten Bauziahre ein Anleihen von 2 Millionen aufzunehmen und zwar vom Staat und Grundeigenthum gemeinschaftlich.

## Bauprogramm.

Die Grundzüge des Bauprogramms sind durch den Finanzplan bereits angegeben, die Ausarbeitung der nöthigen Details ist dann Aufgabe der Bauleitung und es sind zu diesem Zwecke noch ansehnliche Vorarbeiten zu machen. Ueber das Verfahren bei Vorlage und Genehmigung der allgemeinen und speziellen Baupläne und über die Beziehung zum Bundesrath sind noch Vereinbarungen mit dieser Beshörde zu treffen. In allen diesen Punkten können noch keine Schlußenahmen gefaßt werden, dagegen wünscht die Direktion der Entsumpfungen die Ansicht der Abgeordneten über das System der Bauvergebung zu kennen.

Sie gedenkt nämlich, von der Bauvergebung an einen Generalunternehmer von vorneherein zu abstrahiren und die Bauten unter Regieleitung an verschiedene Unternehmer zu vergeben, bei einzelnen Bauten sogar an kleine Aktordanten; das Unternehmen würde z. B. die Baggermaschinen zc. anschaffen und den Unternehmern so vermiethen, daß das aufgewendete Kapital sich während der Bauzeit amortistren würde.

Die Abgeordneten erklärten sich grundsätzlich mit diesem System der Bauvergebung einverstanden.

## Gründung eines Schwellenfonds.

Rebst der Ausführung der Bauten muß auch für deren künftigen Unterhalt Vorsorge getroffen werden. Dieser Unterhalt kann in Zukunft weder den Gemeinden zwischen Aarberg und Meienried, noch denjenigen zwischen Aarberg und Hagnet auferlegt werden; es wäre dieß erstens nicht recht und zweitens nicht zweckmäßig, die Bauten verlangen einen steten sorgfältigen Unterhalt, welcher nur durch eine ständige einheitliche Verwaltung mit Konsequenz besorgt werden kann.

Die einfachste und zweckmäßigste Lösung dieser Frage ist die, daß das ganze Unternehmen, Staat und Grundeigenthum für die Gründung eines Schwellenfonds einstehen, sowie dieß seiner Zeit bei der Linthforrektion mit gutem Erfolg geschehen ist. Dieser Schwellenfond muß groß genug sein, um aus dem Ertrag desselben den jährlichen Unterhalt der Bauten zu bestreiten und um selbst für allfälligen Schaben im Fall von Dammbrüchen einstehen zu können; an welchen Fall der Berichterstatter zwar bei der gegenwärtig projektirten Anlage des Hagnekkanals nicht glaubt.

Im Jahr 1865 hat die Entsumpfungsdirektion eine Expertise ansgeordnet, um zu erfahren, welches Kapital erforderlich wäre, um den jährlichen Unterhalt der beiden Kanäle ausreichend besorgen zu können. Experten waren die Herren Ingenieur Wehren, welcher die Aufssicht über den bisherigen Unterhalt führte, serner Ingenieur Legler in Weesen, welcher seit 25 Jahren dem Unterhalt der Linthgewässer vorsteht, und endlich Ingenieur Bridel, welcher mit Herrn La Nicca die Anlage der neuen Kanäle projektirt hat. Diese Experten halten einen Schwellensond von 600,000 Fr. für ausreichend.

Dieser Schwellenfond wäre in der Weise zu gründen, daß sämmtliche Alluvionen, Strandböden, verlassene Flußbette ze., welche nicht Gemeinden oder Privaten gehören, dem Unternehmen überlassen und in einem billigen Anschlag als Aktiven dem Schwellenfond einverleibt werden. — Die Schatzungserperten von 1866 haben die 4033 Jucharten Strandböden und Flußbette, welche Bern zufallen auf 290,000 Fr. gewerthet.

Schlägt man hierzu die Summe, welche nach dem Finanzplan Nr. 2 verfügbar bleibt mit ebenfalls 290,000 Fr., so erhält man bereits einen Schwellenfond von 580,000 Fr.

Sollte diese letztere Summe nicht disponibel bleiben, oder sollte sich später erzeigen, daß ein Schwellenfond von 600,000 Fr. nicht genügt, so wäre mit den Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum im Verhältniß von 1:2 fortzusahren, bis allen Verpflichtungen des Unternehmens genügt werden kann.

Der Berichterstatter schließt mit dem Antrag, es sei im Dekret in der angegebenen Weise die Bildung eines Schwellenfonds von 600,000 Fr. vorzusehen.

In den hierauf folgenden Verhandlungen wird von den Abgeord= neten von Bargen gewünscht, es möchte im Dekret selbst mit bestimm= ten Worten der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die einzelnen Gemeinden nie mit größerer Schwellenpflicht belastet werden sollen und daß das Unternehmen für allfälligen Schaden einstehe. Der Berichterstatter gibt die Erheblichkeit eines solchen Zusatzes zu.

Die Anträge der Entsumpfungsdirektion werden im Uebrigen einstimmig angenommen.

## Wahl des Ausschlusses.

In den Abgeordnetenversammlungen konnten nur leitende Grundstäte berathen werden, nicht bestimmte Redaktionen. Die Entsumpfungsstrektion hielt es daher für zweckmäßig, daß aus der Mitte der Verssammlungen ein Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt werde zur einläßlichen Vorberathung des Dekrets.

Es wurden in diesen Ausschuß gewählt:

Sigri, Regierungsstatthalter in Erlach;
Revel, E., Nationalrath in Neuenstadt;
Herren, Regierungsstatthalter in Laupen;
Hyder, Großrath in Gampelen;
Hunt, Großrath in Jus;
Hunt, Regierungsstatthalter in Nidau;
Ruhn, Regierungsstatthalter in Biel;
Schwab, Fürsprecher in Ridau;
Mühlheim, Sekretär in Bern;
Werren, Bezirksingenieur in Biel;
Nikles, Regierungsstatthalter in Aarberg;
v. Känel J., Negot., Großrath in Aarberg;
Stausser, Regierungsstatthalter in Büren;
Stausser, Großrath in Büren;

Mit der Wahl des Ausschusses waren die Verhandlungen gesichlossen.

Der Finanzplan und das Bauprogramm Nr. 2 wurden am 23. Dezember vom Regierungsrath grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion beauftragt ein Dekret zu entwerfen im Sinne der Resolutionen, welche mit den Abgeordneten der betheiligten Gemeinden vereinbart wurden.

Sofort nach erfolgtem Beitritt der Kantone Solothurn, Waadt und Neuenburg wird das Ausführungsdekret dem Großen Kathe vorgelegt werden.

attraction to the second of the second

e sampling the first and a comment to be found in the content of t

ukadaterreidekk elepet (paratikadik), etdadiberadik ilasat kandala etdatik upik 1800-yilki kina upir ulan apartikin piratikin propinsi utan kandala eta ilasat artistika.

his treatment of the company of the

antico de la como al antico de la como de la propia de Casal de Calendario de Casal de Como de Calendario. A sul como a sul actual de Calendario de la como de la como de la como de la como de Calendario de Calendario

Probable state of the second file of a light of the light of the second are considered

ente de la company de la co La company de la company d

erie. Video de la companya de la com La companya de la com

erande de la composition della composition della

ann tailteachadh mar an t-aireann an aireann an dtuidh each an dtuidh an dtuidh an dtuidh an dtuidh an dtuidh a Tailteachadh an an t-aireann an t-aireann an an t-aireann an t-aireann an t-aireann an t-aireann an dtuidh an a

The Control of the First Control of the Control of

# 2. Haslethal-Entsumpfung.

Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung ist in rascher Ausführung begriffen. Das einmüthige Zusammenwirken der Direktion und des leitenden Ingenieurs, des Ausschußes und der Entsumpfungsgesellschaft ist geeignet dem Unternehmen einen günstigen Erfolg zu zichern.

Durch den Beschluß des Großen Raths vom 27. November 1867 betreffend den Umbau der Wylerbrücke und die Verle= gung ber Brienz=Meiringenstraße wurde eine Erganzung und Erweiterung des Unternehmens erreicht, welche im höchsten Interesse der ganzen Gegend und von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung ist. Der Umbau der Wyserbrücke wurde nothwendig, weil das gegenwärtige Aarbett nur eine Breite von 92 Fuß hat, während der neue Aarkanal mit seinen Vorländern und Dammböschungen eine Brücke von 167 Fuß Spannweite erfordert. Gegen eine Verlänge= rung der alten Brücke machten die Techniker mehrere sehr gewichtige Gründe geltend. Betreffend den Oberbau sprach sich die allgemeine Stimmung sehr lebhaft für eine offene eiserne Brücke aus; eine solche mit 16 Fuß Kahrbreite mit Zoresbelag und Beschotterung war ver= anschlagt zu eirea 40-42,000 Fr., eine hölzerne Brücke von gleicher Fahrbreite zu 32,000 Fr. Die Behörden entschieden sich für eine offene eiserne Brücke, sofern das Unternehmen, Abtheilung Aarkorrektion, die Differenz der Kosten mit circa 8-10,000 Fr. übernehme. Der zweite Gegenstand, die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße ist ebenfalls ein schönes Werk. Von der Wylerbrücke hinweg zieht sich nämlich die alte Straße in vielen Krümmungen durch das Korrektionsgebiet an die linke Thalwand hinüber und dieser entlang über Unter= heid nach der Neubrücke; es fehlt der Straße die gesetzliche Breite, ihre Lage auf der Schattseite des Thales erschwert den Unterhalt in Folge des langsamen Trocknens und macht das Befahren im Spät= herbst, Winter und Frühjahr fehr unerfreulich. Die Nothwendigkeit einer Korrektion war daher längst erkannt und für eine solche im Straßennetz bereits eine Summe von 40,000 Fr. vorgesehen. — Nach den übereinstimmenden Berichten der Techniker ist eine Verlegung der Straße an den Hinterdamm des linkseitigen Marufers die natürlichste, beste und gleichzeitig die wohlfeilste Lösung dieser Frage, sofern sie gleichzeitig mit der Aarkorrektion ausgeführt wird; das Trace der neuen Straße läuft parallel mit dem Hinterdamm, die Länge beträgt 22,200', also 1:00' weniger als die alte Straße; die neue Straße wird beinahe horizontal, sie kommt 4' tiefer als die Dammkrone und circa 3' höher als das umliegende Land, so daß sie auch für die Bewirthschaftung der entsumpften Liegenschaften dienen wird. Diese Straße wird die Ansiedelungen im Entsumpfungsgebiet ungemein begünstigen. Selbstständig ausgeführt, würde die Straße 72,000 Frk. tosten, in Verbindung mit der Aarkorrektion nur 50—57,000 Franken.

Der Beschluß des Großen Rathes vom 27. Nov. 1867 lautet:

- 1. An einen Neubau der Wylerbrücke mit eisernem Oberbau leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 32,000.
- 2. Die Brienz-Meiringenstraße soll verlegt werden, indem sie von der Whlerbrücke hinweg hinter dem linkseitigen Hinterdamm und parallel mit demselben bis zur Neubrücke geführt wird. An diese Straßenverlegung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 40,000.
- 3. Die Ausrichtung dieser Beiträge wird an folgende Bedingungen geknüpft:
  - a. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, Abtheilung Aars forrektion, übernimmt die Ausführung der Bauten und den Mehrbetrag der Kosten, dagegen fällt demselben das Masterial deralten Brücke zu;
    - b. Die Baupläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und die Ausführung geschieht unter der Kontrolle derDirektion der öffentlichen Bauten;
    - c. Durch die Verlegung der Straße soll der Staat für den Uferschutz nicht in größere Mitleidenschaft gezogen werden als gegenwärtig, auch soll, um allfälligen Verkehrshindernissen auf alle Zeiten vorzubeugen, die alte Straße oder ein anderer Parallelweg als Nothstraße benutzt werden können;
    - d. Die Beiträge des Staates werden in zwei Jahresraten bezahlt, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Jahresbeizträge an dieAarkorrektion im gegenwärtigen Betrag aushören.

Durch Schlußnahme vom 3. Dezember erklärte die Entsumpfungskommission die Annahme der vom Großen Rathe gestellten Bedingungen.

Flureintheilung und Anlage ständiger Flurwege.

In S. 17 des Detrets vom 1. Februar ist die Eintheilung des Entsumpfungsgebietes in Fluren und die Anlage ständiger Flurwege vorgesehen. Beides wurde aber der Initiative der betheiligten Grundseigenthümer anheimgestellt.

Es ist erfreulich, daß die Entsumpfungsgesellschaft die Wichtigsteit dieser Frage anerkannt und bereits am 3. Dezember die Aussührung eines Netzes von ständigen Flurwegen beschlossen hat. Zur Vorberathung wurde eine besondere Siehnerkommission ausgestellt und der leitende Ingenieur mit der Entwerfung eines solchen Netzes beauftragt.

Die Grundeigenthümer haben durch diese Schlußnahme in ihrem wohlverstandenen Interesse gehandelt, denn erst durch die Anlage ständiger Feldwege wird es ihnen möglich werden, sich den ganzen vollen Ruten der Entsumpfung zu sichern.

Die Schatzungen des gegenwärtigen Werthes sind im Frühjahr und Sommer beendigt worden. Die öffentliche Auflage hat noch nicht stattgefunden, weil die Eingaben der Grundeigenthümer in Sachen der Wegrechtsermittlung nicht genügten und eine genaue Resvision der daherigen Angaben nothwendig wurde.

Die Ausmarchungen am Brienzersee und an der Aare bis zur Whlerbrücke sind vollendet.

Die Landerwerbungen für das 1 und 2 Loos der Aarkorrektion, die Umgebung der Whlerbrücke, den Gurgenbachkanal und für
das 1 und 2 Loos des Hauptkanals sind beendigt, das Gutachten der
Landerwerbungskommission wurde jeweilen dem Ausschuß und den
Grundeigenthümern mitgetheilt, dann wurden die Kausverträge von
Ausschuß unter Genehmigungsvorbehalt der Entsumpfungsdirektion
abgeschlossen und dann auf einen bestimmten Tag die Auszahlung der
Kausbeträge angeordnet.

Das im Regulativ vom 23. August 1866 aufgestellte Verfahren hat sich als zweckmäßig bewährt, alle Erwerbungen haben auf dem Wege gütlicher Uebereinfunft stattgefunden, was sowohl der Lander-werbungskommission und dem Ausschuß, als der betheiligten Bevölkerung zur Ehre gereicht.

Die Bauten sind unter der umsichtigen und sachverständigen Leitung des Herrn Karl von Graffenried mit großer Thätigkeit geförstert worden. Die pünktliche und klare Geschäftsführung des leitensten Ingenieurs verdient volle Anerkennung.

Nachstehend folgt ein kurzer Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Bauten.

### 1. Markorrektion.

Seedämme. An der Ausmündung des neuen Aarkanals waren zwei mit Steinwurf verkleidete Seedämme von 165 Fuß Länge auszuführen um den Kanal bis zu einer größern Seetiefe zu leiten.

Diese Dämme waren devisirt zu Fr. **795**0 und wurden mit  $2^{0}/_{0}$  Abgebot an die Herren Gribi und Zimmerli veraktordirt.

Nach dem Inspektionsbericht des Herrn Ingenieur Bridel sind die Seedämme nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung ergiebt:

Aktordarbeiten von Gribi und Zimmerli Fr. 4389. 91 Arbeiten in Regie ausgeführt . " 807. 40 Fr. 5197. 31

Der neue Aarkanal erhält ein Kormalprofil wie folgt: Sohlenbreite 60', Tiefe 9', Böschungen 1½ füßig mit Steinwurf verkleidet, Vorländer von 40' Breite und Hinterdämme von 7' Höhe, 10' Kronenbreite, innere Böschung 2füßig, äußere Böschung 1½ füßig. — Das Gefäll beträgt von der Wylerbrücke bis in den See 2, 160/00.

Der neue Aarkanal zerfällt in mehrere Loofe:

Das 1. Loos des Aarkanals umfaßt die Strecke vom Brienzersee bis zu den Wikenen und hat eine Länge von 6700 Fuß, während der alte Aarenlauf mit seinen vielen Krümmungen eine Länge von ca. 10,900 Fuß hat; durch diese Abkürzung von 4200 Fuß wird das schwache Gefäll im untern Flußlauf auf 2,16% vermehrt; diese Bermehrung des Gefälls, verbunden mit dem engern Querprofil, soll die Thätigkeit des Flußes so befördern, daß er auch bei kleinern Wasserständen das Geschiebe in den See abführt. Das Traçe des ersten Looses beginnt mit dem Durchstich in der Winkelmatte von 1000 Fuß Länge, durchschneidet den alten Aarenlauf und setzt sich mit einem Durchstich von 5500 Fuß durch die Stegmatten und die tiesen Lischen sort.

Am 29. November 1866 wurde der Bauplan für das erste Loos vom Regierungsrath genehmigt. Dasselbe war mit Ausschluß der Seedämme, des Oberbau's, der Stegmattenbrücke und den Absperrungen in den Wikenen, welche später mit dem zweiten Loos verbunden wurden devisirt wie folgt:

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Aktordarbeiten auf den Antrag des Ausschußes den Herren Gribi und Zimmerli zur Ausführung übertragen  $10^{1/2^{0}/0}$  unter dem Voranschlag. Nach dem Verstrag hätte die Eröffnung beider Durchstiche vor dem Eintritt des Sommerwassers stattfinden sollen und deshalb wurde der Termin etwas knapp gestellt, auf 31. März 1867.

Am 19. Dezember wurden die Erdarbeiten begonnen, am 8. Mai der untere Durchstich eröffnet und Ende Juli auch der obere Durchstich vollendet; die Eröffnung des Letztern konnte aber wegen den hohen Wasserständen nicht stattfinden und mußte in Verbindung mit dem zweiten Loos auf den Herbst verspart werden.

Die Inspektion der Arbeiten durch Herrn Ingenieur Bridel fand am 7.—9. September statt und ergab ein günstiges Resultat.

Die arithmetische Richtigkeit der Rechnung ist von den Unternehmern anerkannt, dagegen wird die Frage über Anwendung der Konsventionalstrase und eine Gegenforderung der Unternehmer nach §. 24 des Bedingnisheftes, kompromisweise dem Entscheid des Appellationszund Kassationshof anheimgestellt.

Die Stegmattenbrücke. Durch den neuen Kanal kommt ein großer Theil des Brienzerbodens auf das linke Aarufer zu liegen, es mußte daher eine Fahrbrücke von 170 Fuß Spannweite hergestellt werden.

Um über die Kosten des Oberbaues genaue Anhaltspunkte zu ershalten und um mit Sicherheit die Wahl zwischen einer Konstruktion in Sisen oder Holz treffen zu können, wurden öffentliche Ausschreisbungen für beide Konstruktionsarten gemacht.

fteinernen Pfeilern . . . Fr. 10,860 Das Kapital des Unterhalts und der Erneuerung . . . Fr. 7,500

and the first of the state of t

Die Mehrkosten von Fr. 440 werden durch so wesentliche Vor= theile aufgewogen, daß die Entsumpfungsdirektion im Einverständniß mit dem leitenden Ingenieur, aber entgegen der Mehrheit des Ausschusses beim Regierungsrath die Ausführung eines eisernen Oberbau's beantragte. Am 6. Februar genehmigte der Regierungsrath den daherigen Plan.

Der Bau wurde rechtzeitig vollendet, am 9. September fand nach Anordnung des Herrn Ingenieur Bridel die Probebelastung statt. Das Ergebniß derselben wird in dem Inspektionsbericht als sehr be-

friedigend bezeichnet.

Im ursprünglichen Devis waren die Kosten einer hölzernen Steg= Fr. 10,000 mattenbrücke veranschlagt zu

Die wirklichen Kosten der eisernen Brücke Fr. 13,337. 60 betragen

Der Kuksteg in der Winkel matt. Der Durchstich in der Winkelmatt hatte auch die Unterbrechung einer Fußwegverbindung zwischen Brienz und Bottenbalm zur Folge, der früher durch einen sogenann= ten Wintersteg in der Nähe der Aareinmundung vermittelt wurde.

An die Kosten des neuen auf Fr. 1400 veranschlagten Fußsteges leistet das Unternehmen an die Gemeinde Brienz einen freiwilligen Beitrag von Fr. 500. Der Fußsteg ist von der Gemeinde Brienz bereits erstellt worden.

Das zweite Loos des Aarkanals umfaßt die Strecke von den Wikenen bis in die Brückmatt und hat eine Länge von 3900 Fuß. Es werden durch den neuen Kanal drei große Biegungen in der untern Krummenen (linkes Ufer) im Gyelti (rechtes Ufer) und in der obern Krummenen (linkes Ufer) abgeschnitten.

Am 29. Juli 1867 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt; derselbe ift mit Ausschluß der Landerwerbungen devisit wie folgt:

Affordarbeiten . . Fr. 76,679 Regiearbeiten und Unvorhergesehenes . " 11,321 zusammen: Fr. 88,000

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Aktordarbeiten auf den Antrag des Ausschußes den Herren Seiler und Wiedmer in Brienz zu den im Voranschlag bezeichneten Ginheitspreisen verakfordirt.

Die Arbeiten sind rechtzeitig begonnen worden. Am 9. Dezember wurde die Verbindung zwischen dem ersten und zweiten Loos herzgestellt. Das Loos soll bis 15. März 1868 vollendet sein.

Wylerbrücke. Nachdem am 3. Dezember die Schlußnahme des Großen Kathes in Kraft erwachsen war, wurden am 12. Dezember der Situationsplan und die Pläne für den Unterbau und am 28. Januar 1868 der Plan für den Oberbau vom Regierungsrath genehmigt.

Es waren devisirt:

Nach erfolgter Ausschreibung wurden veraktordirt:

- 1. Die Ausführung der beiden Widerlager und Pfeiler an Herrn Gobalet in Uttigen mit  $13^{0}/_{0}$  Zuschlag und mit dem 1. Mai 1868 als Vollendungstermin.
- 2. Der Oberbau mit Zoresbelag und Beschotterung an die Herren Ott und Eie. um die Summe von Fr. 28,000 mit dem 15. Mai 1868 als Vollendungstermin.

Der Aarkanal in der Umgebung der Whlerbrücke. Der Bauplan über die Strecke Kro. 106—111 mit 500 Fuß Länge und mit einem Voranschlag von Fr. 4817.50 wurde am 16. Januar 1868 vom Regierungsrath genehmigt und um die Devispreise an Herrn Gobalet veraktordirt. Es war durch die Verhältnisse geboten, daß diese Bauvergebung aus freier Hand stattfand.

Für das dritte und vierte Loos des Aarkanals in Berbindung mit den betreffenden Abschnitten der Meiringenstraße werden die Vorstudien und Projektirungsarbeiten mit Eifer betrieben.

### 2. Entfumpfung.

Gurgenkanal. Dieser Kanal hat das Wasser auf dem Gebiet zwischen dem Battenberg und dem rechten Aarufer zu sammeln und direkt in den See zu führen. Der Kanal hat eine Länge von 3350 Fuß, Sohlenbreite  $2^{1/2}$  Fuß, durchschnittliche Tiese 5 Fuß und  $1^{1/2}$ süßige Böschungen.

Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 6684 wurde am 23. November 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten

nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses 80/0 unster dem Voranschlag an die Herren Trauffer und Mithafte in Hofstetten verakfordirt. Vollendungstermin 1. Mai 1868.

Das erste Loos des Hauptkanals geht vom Brienzersee und dem Brunnenseeli dis zur Aare im untern Birkenthal und hat eine Länge von 2750 Fuß. Das Querprofil beruht auf einläßlichen Unstersuchungen über das Regengebiet der Zuflüsse; dasselbe wurde mit Zustimmung des Ausschusses festgestellt wie folgt: Sohlenbreite 12 Kuß, Tiefe 7 Kuß und Ljüßige Böschungen.

Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 20,272 wurde am 23. November 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arsbeiten nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses an die Herren Johann Fischer in Belp und Johann Fischer in Gerzensee verakkordirt zu den im Devis enthaltenen Einheitspreisen. Voll-

endungstermin 1. Mai 1868.

Das zweite Loos des Hauptkanals von 8650 Fuß Länge geht von der Aare im untern Birkenthal bis zum Oltschibach in den hintern Mädern. Die Sohlenbreite wurde auf 10 Fuß reduzirt. Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 64,816 wurde am 23. Dezember 1867 vom Regierungsrath genehmigt.

Die Rechnung des Unternehmens ergiebt folgende Ergebnisse:

## Ginnahmen.

Durch Anleihen Fr.	800,000	
Beiträge bes Staates pro 1866—1867 "		
Einnahmen aus der Baurechnung "	271	25
Zinse in Konto-Korrent . "	33,214.	25

Summa: Fr. 933,485 50

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleihens Fr. 57,910. 40 Ausgaben der Baurechnung "284,091. 27

Sowohl die eidgenössische Bank als die Kantonskasse verrechnen dem Unternehmen 5% in Conto-Corrent.

#### 3. Untere Gürbe.

Von den Ingenieuren Bridel und Rohr wurde ein Projekt zur Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenaker vorgelegt. Durch die Ausführung dieses Werkes wird den dringendsten Anforderungen der dortigen Grundbesitzer mit verhältnißmäßig geringen Kosten entsprochen und die vorhandenen Uebelstände werden, wenn auch nicht vollständig gehoben, doch bedeutend gemildert werden.

Betreffend die Wasserberechtigung am Schmittenmätteli-Brunnen ist ein definitiver Vergleich mit Frau Wittwe Zeerleder in Belp zum Abschluß gekommen.

#### 4. Mittlere Gurbe.

Die Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Müsche verslangen nachträglich noch die Verlängerung mehrerer Kanäle und die weitere Anlage von neuen Kanälen. Da die Ausführung dieser Neusbauten den Erfolg des ganzen Werkes wesentlich erhöhen wird, so hat die Entsumpfungsdirektion hierüber Plan und Devis aufnehmen lassen und gedenkt die Ausführung zu empfehlen.

Bezüglich der Fortsetzung der Korrektion des Gürbenkanals zwisschen Lohnstorf und Wattenwyl ist von den Ingenieuren Bridel und Rohr ein Gutachten eingereicht worden, das dahin geht, den Gürbenstanal um 1400 Juß oberhalb der Lohnstorferbrücke zu verlängern, von einer durchgreifenden Korrektion der ganzen obern Strecke aber einstweilen zu abstrahiren und den Erfolg der bisher ausgeführten Bauten abzuwarten. Sbenso wird die Anlage eines künstlichen Grienablagerungsplatzes ob Wattenwyl dermalen nicht angerathen.

Es wurden verausgabt:

Bauten.	$\mathfrak{L}$	andentschädi	gung	. A	dministro	itior	ı. Zinj	e.	Sun	nma.
Fr.	Rp.	Fr. {	Ap.		Fr.	Rp.	. Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
b	is 3	1. Dezember	: 186	66:						
601,238	61	133,954.	3 <b>6</b>		<b>15.940</b>	. 07	7 80,037	<b>. 9</b> 8	831,17	1. 02
Q	Bom	1. Januar 40.	bis	31.	Dezemb	er 1	.867:			
5,117.	20	40.	38		1028.	31	35,512.	23	41,698	3. 12
606,355	81	133,994.	74		16,968.	38	115,550.	21	872,869	0. 14
÷ 00	Hückt	vergütungen								
500	1 - T	431.	50				<del></del>	-	931	1. 50
605,855.	. 81	133,563.	24		16,968.	38	115,550.	21	871,937	′. <b>64</b>

#### 5. Sbere Gurbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg wurden in bisheriger Weise fortzgesetzt und namentlich den Entwässerungen und Aufforstungen besonzbere Aufmerksamkeit geschenkt.

## 6. Birs.

Die Vorstudien für eine Korrektion der Birs im Münsterthal in Verbindung mit einem Straßenprojekt zwischen Reconvillier und Malelerah sind in diesem Jahr vollendet worden.

# 7. Beng.

Die Ausführung dieses Unternehmens ist noch immer nicht gesichert.

## 8. Defc.

Ueber eine Korrettion des Deschbaches in den Gemeinden Wanzgen und Därendingen haben mit der Regierung von Solothurn Unzterhandlungen stattgefunden.

trito con establica de la compania de la contraction de la compania de la compania de la compania de la compan Internacional de la compania de la La compania de la co

DEFENDED IN THE LAND TO SEE A SEE A

"O PTI IS BEEL STREW TO JUNE EL

The Search is not entire when

entally and expension for some

The Branch Country of the Country of

and the state of t

Ch. Landaude Seith and

12 out de finit . L. mari

. 4 at 4 at 18 at

SPALME FALL OF THE

ext applicate in entire

一种"别似"。第二次是"各的

entical district in the Carolina district as the setting

Amtsbezirke.			nd dei 1. Jan					Zuw	ads.				Apg	mg.		25 2 3 1 25 CAR		id der 1. Jan		
Mary 11/4/10 11/11	Ge= bäude. Anzahl	reich.	Reben Mann: werk.	Berg: Rechte.	Capital: Schakung. Fr.	Ge= bäude. Anzahl	Erd= reich. Juch.	Reben Mann: werk.	Berg= Rechte.	Capital= Schahung. Fr:	Ge= bäude. Anzahl		Reben Mann= werk.		Capital= Schahung. Fr.	Ge: bäude. Unzahl	reich.	Reben Mann: werk.	Berg= Rechte.	Capital= Schahung. Fr.
Narberg	46 42 150 3 25 50 22 8 21 30 2 20 68 34 1 23 4 7 31 9 19 19 23 38 38 39 24 41 43 26 18	380 126 566 415 27 4 127 122 117 206 180 118 59 19 59 52 5 59 68 148 127 241 107 225 133 54 44	70	88 195         	606,197 414,533 3,263,137 26,129 207,837 818,287 239,404 104,575 259,149 400,396 52,174 193,642 554,208 373,056 10,447 197,951 65,526 89,715 231,578 82,952 166,068 116,853 105,462 257,409 333,045 312,596 189,977 322,792 324,442 189,252		4 1			4,320 1,970 29,565  41,000 123,343  197  1,775 1,270  14,500 270	2 : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	4 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			2,876 1,232 507 18,316 22,595 2,210 1,735 4,560 950 3,819	46 42 150 3 25 50 22 8 21 28 2 21 68 34 1 23 4 7 31 9 19 19 21 38 38 39 24 41 44 26 18	380 127 566 56 413 27 4 124 113 117 206 180 118 59 19 59 52 5 5 68 135 127 241 107 217 133 54	70		607.641 416,503 3,292,702 26,129 207,837 817,055 239,404 104,575 258,642 382,080 52,174 234,642 654,926 373,053 10,447 197,951 65,526 89,715 229,368 82,952 166,068 117,050 103,727 252,849 334,820 312,916 189,977 318,973 338,942 189,522
	924	3,844	86	807	10,603,703	2	5		•	218,180	4	39		2	58,803	922	3,810	86	805	10,763,080

# Jusammenstellung der Pachtverträge.

		d. Pachtv Januar		Ber	mehrung	<b>.</b>	Beri	ninderm	ıg.		d. Pachtve . Januar 1		01
Amtsbezirke.	3ahi			Zahi			Zahl			Zahl	Betrag.		Bemerfungen.
	der Ver= träge.	Fr.	Mp.	der Ver= träge.	Fr.	Rp.	der Ver- träge.	Fr.	Rp.	der Ver= träge.	Fr.	Rp.	
Aarberg Aarwangen Bern Büren Biel	21 16 131 8	14,293 6,586 70,649 2,180	90 81 11 65	- K-1	406 106 — 118 —	33 19 —	- - - -	7,111 —	- 61 -	21 16 123 10	14,700 6,693 63,537 2,298	23  50 65 	
Burgborf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken	23 8 3 10 15 2 9 29	11,268 1,120 34 3,922 8.606 300 3,964 15,724	76 46  75 08  65 34	-   1   -   -   -   -	2,867 	- - - 35 25	-  -   1   1   -   1	2 - 31 690 - 	50	23 8 4 9 14 2 8 29	14,135 1,118 134 3,891 7,915 300 4,039 15,831	76 46 	
Ronosfingen Laufen Laupen Münfter Reuenftabt Ribau Oberhaßle Fruntrut	12 - 13 11 3 19 9 7	6,331 	76 	- - - - - - - 1			$\begin{bmatrix} -\\ -\\ 2\\ -\\ 5\\ -\\ - \end{bmatrix}$	290 19  110  640	06 	12 - 13 9 3 14 9	6,331 4,595 1,587 621 2,674 1,532 4,102	70 04 42 16 78 02 46	
Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Riebersimmenthal Dbersimmenthal Thun Trachselwalb Wangen	7 12 14 13 16 14 24 15	4,196 4,077 5,224 5,688 8,929 3,745 7,919 5,507 1,908	90 93 92 71 24 54 - 03 62	- - - - - 7	316   1,004		2 1 - 2 - 1 2 - -	1,611 - 1,327 46 - 25 1,339 40	70  03 46 36 43 	7 10 13 11 16 13 22 15 18	4,196 2,466 55,40 4,361 8,883 3,719 6,580 5,467 2,912	20 93 89 25 88 41 03 69	
	475	208,353	55	11	5,099	19	26	13,284	39	460	200,168	35	
nac	h gegenivä u: Ertrag " "	Die L rtiger Zuso bes Galsi ber Erlac ber Ligerz	mmenst rühls h-Schlo				. Fr	208,35 4,07 1,41 90: 214,75	3. 4. 5 5. 3 9	55. Fr	1867. 200,168. 2,018. 709. —. 202,896.	50.	